

# Geschichte der Regensburger Juden im Zeitalter des Liberalismus und Nationalismus zwischen 1841 – 1902\*

Von Siegfried Wittmer

Der Zeitraum läßt sich, den Rabbinaten entsprechend, *dreifach* gliedern:

- 1) *von 1841 bis 1860* – die Ära des Rabbiners Dr. Schlenker, der bis 1849 nur als Rabbinatsverweser amtierte
- 2) *von 1861 bis 1881* – eine fast rabbinerlose Zeit
- 3) *von 1881 bis 1902* – die erste Hälfte des Rabbinates von Dr. Meyer

## 1. Die Ära des Rabbiners Dr. Seligmann Schlenker (1841 – 1860)

*Der erste Abschnitt* beginnt mit der Einweihung der neuen Synagoge in der Unteren Bachgasse. בַּשְׁנַת תַּרְ"א לַפ"ק, d. h. im Jahr 5601, am 2. April 1841, am Freitag, am יוֹם שְׁשִׁי, war es soweit. Man zog von der alten „Lokalität“ Hinter der Grieb, der Bitte des Bürgermeisters entsprechend, ohne irgendeine „zum Cultus gehörige Ceremonie“, in das neue Gemeindehaus in der Unteren Bachgasse 5 um, spendete für die „christlichen Armen“ 25 fl<sup>1</sup> und war vollständig um halb 3 Uhr nachmittags in der neuen Synagoge versammelt. Die Sänger und die Musik nahmen auf der Frauengalerie Platz. Man begann mit dem Hallelujah, rezitierte auf hebräisch das Gebet, das jeder gläubige Israelit beim Betreten seiner Synagoge sprach: מִה־טוֹבוֹ אֱהִיָּךְ יְעֻקֵּב. Wie schön sind deine Zelte, Jakob . . . ich darf in Dein Haus kommen, . . . den Ort, wo Deine Majestät (כְּבוֹדֶךָ) thront . . ., ich knie vor dem Ewigen, meinem Schöpfer<sup>2</sup>. Einige Gemeindemitglieder trugen Thorarollen; zwischen jedem dieser Männer standen Jünglinge mit Kerzen. Man betete schließlich – wieder auf iwrieth – den 84. Psalm mit dem Schlußrefrain „Herr der Herrscher, glücklich der Mensch, der auf Dich vertraut“. Die Rabbinatsverweser sangen auf hebräisch den 24. Psalm mit seinem 3. Vers „Wer darf stehen an der heiligen Stätte des Herrn?“ und der Antwort in Vers 4: „Wer reinen Herzen ist“. Die große Thorarolle wurde von Dr. Schlenker und Emanuel Sonnentheil hochgehalten mit den auf iwrieth gesprochenen Worten: „Gelobt sei, der die Weisung seinem Volk Israel gegeben hat in seiner Heiligkeit“. Die Gemeinde aber respondierte auf hebräisch das Schma Israel, שְׁמַע יִשְׂרָאֵל, „der Ewige unser Gott, der Ewige ist einzig“. Nach weiteren Liedern und Gebeten folgten die deutsche Predigt und die deutschen Gebete für „König, Vaterland, Obrigkeit,

\* Leicht überarbeitete Fassung eines Vortrages im Historischen Verein am 22. Oktober 1987.

<sup>1</sup> Stadtarchiv Regensburg (zit. StR) ZR 686.

<sup>2</sup> Sidur Sefat Emet, ed. Selig Bamberger (1978) 1 (zit. Sidur); F. Thieberger, Jüdisches Fest, Jüdischer Brauch (?1867) 57 (zit. Thieberger).

Gemeinde und alle Menschen“. Die Feier<sup>3</sup> schloß mit dem 150. Psalm, den die Christen aus den Osterlaudes kennen: „Laudate eum chordis et organo!“<sup>4</sup> וְעִינֵינוּ וְעִינֵינוּ

Zur neuen Synagoge gehörte eine Synagogenordnung in einem reformierten aschkenasischen Ritus – מְנוּחָה אֲשֶׁכֶּנּוּ. Am 1. Juni 1841 lag sie fertig vor<sup>5</sup>. Beim Lesen des einleitenden Satzes glaubt man etwas von den Schwierigkeiten, die der dynamische Schlenker mit seinen konservativen Juden von 1830 an gehabt hat, zu ahnen. Es heißt auf Seite 2 der Synagogenordnung: „Zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung Seines heiligen Namens übergibt das unterzeichnete Rabbinat – vorbehaltlich sonstiger etwa nöthig werdender Maßregeln – der hiesigen israelischen Kultusgemeinde die nachstehenden Punkte, deren genauen Beobachtung man sich um so mehr versichert halten darf, als dieselben die Erhaltung der bereits in Übung bestehenden mit der Anordnung desjenigen verbinden, worin sich seither die gemeinsamen Wünsche vereinigt haben.“ § 1 lautete: „Die Bestimmung der Zeit, wann der Gottesdienst beginnen soll, die höhere Leistung desselben, sowie die Aufsicht, ob Alles in gehöriger Ordnung . . . ausgeführt wird, liegt in der Funktion und Pflicht der beiden Rabinatsverweser.“ § 2 forderte schickliche Kleidung und für den Vorbeter einen Hut, der in einer späteren Auflage der Synagogenordnung zum „Cylinder“ wurde. § 6 regelte die Betonung des Schlusses der Gebetsabschnitte, der Psalmen und Benediktionen. „Das leere Singen zwischen den Worten, profane Melodien und Eilfertigkeit im Vortrag sind möglichst zu vermeiden.“ § 9 schloß fremde Israeliten vom Vorbeten aus, auch wenn sie „Leidtragende – אֲבָלִים – oder Jahrzeiter sind“. „Jahrzeiter“ sind Juden, welche in jedem Jahr des Sterbetages, eben der Jahrzeit, יָאֵר־צִיט, ihrer verstorbenen Verwandten gedenken. Daß das Wort „Jahrzeit“ zu den jiddisch-deutschen Lehnwörtern in Israel gehört, läßt seine Bedeutung erkennen<sup>6</sup>. Die Jahrzeiter durften auch in Regensburg – wenn sie keine Fremden waren – für ihre Toten den Kaddisch sprechen. Es war für sie selbstverständlich, ein Ewiges Licht, den Ner Tamid (נֵר תָּמִיד) anzuzünden und den ganzen Tag brennen zu lassen<sup>7</sup>. Der Kaddisch begann – und beginnt immer noch – mit den Worten „Erhoben und geheiligt werde sein großer Name in der Welt, die er schuf nach seinem Willen, und er bringe sein Reich . . .“. Der Kaddisch zur Jahrzeit ist ein aramäisches Gebet, worin von Tod und Trauer nichts, alles aber von Gott und seiner Größe verlautet<sup>8</sup>. Weiter zur Synagogenordnung: § 11 regelte die Versteigerungen von Mizvoth, מִצְוֹת, im Gemeindegemach vor dem Gottesdienst. Unter Mizvoth verstand man nicht nur

<sup>3</sup> Gedrucktes Programm, Regensburg 1841; I. Meyer, Zur Geschichte der Juden in Regensburg (1913) 76 f. (zit. Meyer).

<sup>4</sup> A. Schott, Das vollständige Römische Meßbuch (1958) 436.

<sup>5</sup> S. Schlenker / E. Sonnentheil, Synagogen-Ordnung für die Israelitische Kultusgemeinde zu Regensburg 1841 (zit. SO 1841); „Cylinderhut“ in I § 3 der Synagogen-Ordnung für die israelitische Cultus-Gemeinde Regensburg 1877 (zit. SO 1877); zur Synagogen-Ordnung vgl. J. Bauer, Die Regensburger Judengemeinde im 19. Jahrhundert, Staatsexamensarbeit Regensburg 1982, ungedruckt, 119 (zit. Bauer); für die Überlassung der Arbeit wird Herrn Professor Dr. Dieter Albrecht gedankt; zum aschkenasischen Ritus (Minhag Aschkenas) vgl. M. Breuer, Jüdische Orthodoxie im Deutschen Reich 1871 – 1918 (1986) 47 f. (zit. Breuer).

<sup>6</sup> J. Lavy, Langenscheidts Handwörterbuch Hebräisch-Deutsch (1975) 207 (zit. Lavy).

<sup>7</sup> StR ZR 687, ZR 9305; Städtisches Bauordnungsamt Regensburg, Registratur (zit. StBAR), Untere Bachgasse 5/I; S. Ph. de Vries, Jüdische Riten und Symbole (1984) 298 f. (zit. De Vries); Lavy, 380.

<sup>8</sup> Sidur, 64; nach L. Hirsch, Jüdische Glaubenswelt (1978) 27 f. (zit. Hirsch).

Gebote, sondern auch durch Geld zu erwerbende Ehrenämter. Als solche galten zuallererst das Amt des „Sögen“, des בעל סגן, des Stellvertreters der Gemeinde. Der Sögen hatte das Recht, eine oder mehrere der in der Gemeinde vorhandenen 7 Thorarollen aus dem heiligen Schrein zu heben, und zum Vorlesungspult, dem Almemor, אלממור, zu begleiten<sup>9</sup>. Er durfte den Buben, der 13 Jahre alt wurde, den Mann, der sich verlobte, denjenigen, welcher heiratete, dessen Frau das Kindbett verließ, den Juden, der einer Lebensgefahr entgangen war, alle also, die an einem entscheidenden Wendepunkt ihres Lebens standen, zum Vorbeten aufrufen<sup>10</sup>. Für das Amt des „Sögen“ waren nach Meinung des Hopfenhändlers Levi Gutmann „hohe Preißen“, zu bezahlen. Der „Sögen“ bekomme – so Gutmann weiter – „8 Billets gratis, wo er nach Belieben zur Tora komen lassen kan, wen er will“. Man konnte aber auch ohne den Umweg über den Sögen die Tätigkeit des Vorlesens aus der Thora, das Beiseiteschieben des Vorhanges am Thoraschrein, das Tragen der Gesetzesrolle, das Einschlagen und Schmücken der Thorarolle und dergleichen mehr ersteigern. In diesem Fall kostete ein Billet für das Vorlesen am Versöhnungstag und am Neujahrsfest etwa 30 Kr, an Ostern, Pfingsten und am Laubhüttenfest 15 Kr, an einem gewöhnlichen Samstag 6 Kr<sup>11</sup>. Da die israelitische Kultusgemeinde als Privatkirche galt und deswegen keinen Zuschuß vom Staat erhielt, mußten die Finanzmittel „auf die verschiedenartigste Weise zusammengetragen werden“, zum Beispiel auch durch Versteigerung von Mizvoth<sup>12</sup>. Daß der Gottesdienst in der Synagoge von Regensburg – auch noch nach dem Puritanisierungsprozeß Dr. Schlenkers – im etymologischen Sinn eine λειτουργία, ein τοῦ λαοῦ ἔργον<sup>13</sup>, ein Dienst des Volkes, war, steht außer Zweifel. Jeder Mann schaltete sich irgendwie irgendwann aktiv in das Vorbeten und das Vorsingen ein. Die Thora war „immer von einer Schar eifrig und liebevoll dienender Männer“ umgeben<sup>14</sup>. Wenn es unruhig wurde, dann galt § 32 der Synagogenordnung: „Die Vorstände haben jede Störung wo möglich zu verhüten, oder wo solche stattfindet, abzustellen. Sie haben zu dem Ende von Zeit zu Zeit ihre Aufmerksamkeit auf alle Anwesenden zu richten, und wenn Unordnungen oder Störungen durch Schwätzen, Lachen oder sonst dergleichen vorkommen, leise und in höflichen Worten durch den Synagogendiener zur Ruhe aufzufordern. Wird die Warnung überhört, so darf in der Synagoge nicht durch lautes Rufen etc. zur Ruhe ermahnt werden, sondern die Vorstände sind im Einverständnis mit dem Rabbinat . . . befugt, den Ungehorsamen und Ruhestörer mit einer Strafe von 15 Kr bis 1 fl 30 Kr zu belegen.“ § 20 bestimmte, vermutlich aus gutem Grund: „Der Gebrauch (sic!), die Knaben nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre zum ersten Mal zur Thora vorzurufen, בר מצוה, ist auch fernerhin beizubehalten; jedoch sollen dieselben nicht mehr selber aus der Thora vorlesen.“ § 21 schrieb eine jährliche Prüfung der die Schule verlassenden Buben und Mädchen in „öffentlicher Synagoge“ vor.

<sup>9</sup> StR ZR 655, ZR 668; De Vries, 24 ff.; Thieberger, 87.

<sup>10</sup> StR ZR 668, 3. 2. und 20. 4. 1865; SO 1841 § 12; vgl. Synagogen-Ordnung für die israelitische Cultus-Gemeinde Regensburg 1853, III § 4 ff. (zit. SO 1853).

<sup>11</sup> vgl. StR ZR 668, 26. 12. 1864 (Klage des Levi Gutmann).

<sup>12</sup> S. Landmann, Jüdische Witze (1966) 144.

<sup>13</sup> vgl. F. Dornseiff, Die griechischen Wörter im Deutschen (1950) 127; W. Gemoll, Griechisch-Deutsches Handwörterbuch (1954) 468; vgl. G. Fohrer, Glaube und Leben im Judentum (1985) 57 f. (zit. Fohrer).

<sup>14</sup> Fohrer, 84 (dort Darstellung nach: E. Schubert – Christaller, Der Gottesdienst der Synagoge (1927) 22).

Dr. Schlenker lebte – je länger, desto mehr – mit seiner Gemeinde. Als sich die königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg besorgt zeigte, weil die Regensburger Juden an einzelnen „Sabbath- und Festtagen“ nachmittags Tanzmusik machten, belehrte Dr. Schlenker die Behörde, daß der Sabbat als בלה in Freude und Frohlocken, בשמחה ובצהלה, zu den Menschen komme. Er verwies auf die „besonderen freudigen Veranlassungen“, die Sabbate und Festtage mit sich brächten. Überdies beruhigte der Rabbiner die Regierung: Man habe christliche Musiker angestellt, so daß von einer Sabbat-Verletzung nicht gesprochen werden könne<sup>15</sup>.

Seligmann Schlenker hatte das Gesangs- und das Unterrichtsbuch von Joseph Johlson aus Frankfurt/M. eingeführt. Im ganzen Gesangsbuch, 1840 in der 4. Auflage erschienen, finden sich auf 341 Seiten nur 12 hebräisch gedruckte Wörter. Alles andere ist deutsch: 600 Lieder, davon 62 Psalmenübersetzungen. Allerdings sieht erst die Synagogenordnung von 1853 deutsche Lieder in der Synagoge – und zwar nur bei der Bar-Mizwah-Feier – „mit einer passenden Melodie“ vor<sup>16</sup>. Johlson legte dar: Man müsse zu Ehren Gottes singen. Schon Mosche und Mirjam<sup>17</sup> hätten Gott nach dem Durchzug durch das Schilfmeer mit einem Lied gepriesen. Die Psalmen könne man nur als Kind richtig auswendig lernen. Deshalb memorierten die Söhne und Töchter der Regensburger Israeliten mehr oder weniger fleißig ihre Psalmen, beispielsweise den Anfang des 23. Psalms. Aber anstelle des prägnanten: יהוה רעי יהיה לה לא אחרת begann es nun in Endreimform:

„. . . der Herr ist ein getreuer Hirt,  
der, wenn ich zagend mich nicht quäle,  
mich nicht versäumen wird.“

An dieser Stelle empfiehlt sich auch ein Blick in das katechismusähnliche Religionslehrbuch von Joseph Johlson, mit dem alle Kinder der Regensburger Israeliten von Dr. Schlenker unterrichtet wurden<sup>18</sup>. Die Frage 16 des Johlsonschen Unterrichtswerkes hieß: „Was ist denn Religion?“ Die Antwort: „Erkenntniß und Verehrung Gottes durch Betrachtung seiner unendlichen Macht, Weisheit und Güte und durch eine getreue Befolgung seiner Gebote . . .“. Diese deutsche Frage und die deutsche Antwort wurden durch Tenachsätze auf iwrith gestützt, z. B. Kohelet 12,13: Sei ehrfürchtig vor Gott und halte seine Gebote. Das ist die Hauptsache, סוף דבר: ואת מצותיו שמור. Die Antwort auf die Frage 22: „Bekennen sich denn nicht alle Menschen zu einer Religion?“ lautete: „Über die Art der Gottesverehrung sind die Menschen nicht einerlei Meinung. Es gibt also verschiedene Religionen, die aber alle einen Gott und Schöpfer anerkennen, der nur das Wohl seiner Geschöpfe will.“ Als klassisches Zitat folgte der auf iwrith und deutsch gebotene Talmudsatz aus Tosephta Sanhedrin 13,2: הסידי אומות העולם יש להם חלק לעולם הבא. „Die Frommen aller Nationen haben Antheil an der zukünftigen Welt . . .“. Schließlich wurde die Frage 23, ob es gleichgültig sei, zu welcher Religion man sich bekenne,

<sup>15</sup> StR ZR 668, 25. 6. 1858; vgl. Sabbatlied von Salomo Alkabez, in: Sidur 84; vgl. W. Zuidema, Gottes Partner (1983) 66 ff. (zot. Zuidema); zum Sabbath als Tag der Liebe vgl. B. Wirth, Die Bevölkerungsentwicklung jüdischer Landgemeinden in Bayern während des 19. Jahrhunderts, Magisterarbeit Regensburg 1987, ungedruckt, 83, Anm. 296 (zit. Wirth) und Kizzur Schulchan Aruch (21978) 876.

<sup>16</sup> SO 1853 V §§ 6 und 8; vgl. Fohrer 59 f.

<sup>17</sup> Exodus 15, 1–21.

<sup>18</sup> J. Johlson, Unterricht (21819); vgl. P. Mai (Hrsg.), Der Katechismus von den Anfängen bis zur Gegenwart (1987), vor allem 24 ff. und 39 ff.



verneint. Es müsse vielmehr als „eines jeden Israeliten heiligste Pflicht“ gelten, „der Religion getreu zu bleiben, die unsere Väter für sich und ihre Nachkommen feierlich angenommen und beschworen haben“. Dazu auf iwrith und deutsch neben Proverbia 1,8 der Tenachsatz aus dem Deuteronomium 19,13 f: „Nicht mit euch allein setze ich diesen Bund ... fest, ... auch mit demjenigen, der hier nicht zugegen ist.“ In den Nummern 48 und 49 wurde schließlich auf die Frage der Theodicee eingegangen und dabei auf Mischna Berachot 9,5 verwiesen: „Wir müssen Gott danken für das Unglück ebenso wie für das Glück.“ Dazu liest man Proverbia 3,12: **את אשר יאהב יהוה יוכיח**. Johlson nannte bei Frage 232 als Vaterland „... jedes Land, worin wir geboren wurden oder wo wir uns niedergelassen haben und wohnhaft sind und unter dessen Gesetzen wir Schutz und Sicherheit finden“. Dabei zitierte und übersetzte er den berühmten positivrechtlich orientierten Satz von Mar Schmuel bar Abba aus Nehardea: **דינא דמלכותא דינא** „Gesetze des Landes ... sind zugleich Religionsgesetze ...“<sup>19</sup>.

Im Regensburg des 19. Jahrhunderts wurde auch auf das Koscher-Essen durchweg geachtet. In der Unteren Bachgasse konnte man 1841 eine Gans für 3 Kr, einen „Indianer“, d. h. einen Truthahn, für 2 Kr, eine „Ende“ für 2 Kr, eine Henne für 1 Kr und ein Paar Tauben für 1 Kr schächten lassen<sup>20</sup>. Da man Wild, z. B. Fasanen, wohl schießen, aber nicht schächten konnte, wurde es folgerichtig von den seinerzeitigen Israeliten nicht verzehrt. Nur gesunde Tiere kamen für das reine, das koschere Essen in Frage. Das Tier mußte mit einem haarscharfen Messer, das nicht schartig sein durfte, mit einem einzigen Schnitt bis zu den Nackenwirbeln getötet werden. Die Lunge wurde herausgenommen, das Blut eine Stunde lang mit Salz ausgezogen. Daß von den Säugetieren für den koscheren Verzehr nur Wiederkäuer mit gespaltenen Hufen, also Rinder, Ziegen, Schafe, Hirsche, Rehe in Frage kamen, ist im allgemeinen bekannt. Weniger weiß man, daß nur Fische, die Flossen und Schuppen zugleich besitzen, als koscher galten<sup>21</sup>. Vor 1848 erhielt der christliche Metzger Gabriel Neumarker als Entgelt für das Koscherschlachten den Mastdarm, das Herzschnitzmal und einen Fuß von jedem Ochsen. Nach 1848 zahlte jeder Jude pro Pfund koscheres Rindfleisch 2 Kr. Regensburger Israeliten kauften 1848 Fleisch von den „zwey vorderen Vierteln“ eines Mastochsen „bis zur 12. Rippe und den halben Kopf ohne die Zähne samt der Zunge“<sup>22</sup>. Die israelitische Witwe Leipold unterhielt 1853 eine koschere Garküche<sup>23</sup>. Man kann annehmen, daß das seinerzeitige rituell reine Essen nicht weniger wohlschmeckend, wohlbekömmlich und teuer war als es jetzt, 1987, in Erez Israel ist.

Am 21. Januar 1848 kam es zu einem im Blick auf das Johlsonsche Lehrbuch verblüffenden Exposé des Magistrates an die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg. Dort liest man: Es liege an den „Israeliten selbst, sich endlich in den Ländern, wo sie geboren und erzogen und eingebürgert sind, auch heimisch zu machen“. Es sei „unerläßlich, daß sie so manche Satzungen, zumal was das Dogma und die Liturgie betrifft, theils ganz aufgeben, theils der Zeit und den öffentlichen Verhältnissen anpassen, daß sie insbesondere

<sup>19</sup> Baba Kamma 113a; H. Strack, Einleitung in Talmud und Midrasch (©1976) 137 (zit. Strack).

<sup>20</sup> StR ZR 667, 1841.

<sup>21</sup> Hirsch, 57 ff.

<sup>22</sup> StR ZR 651, 1848.

<sup>23</sup> StR ZR 641, 1853.

- sich nicht als ein gesondertes, richtiger bevorzugtes Volk im Volke betrachten, vielmehr
- die Nationalität des Volkes annehmen, unter dem sie leben, daß sie daher
- den Gedanken an ein neu zu schaffendes Palästina und den noch zu erwartenden Messias aufgeben und insbesondere
- alle jene Bestimmungen ihres Talmud und ihrer Religionsbücher ausmerzen, welche ihnen die Christen ... als ihre Erbfeinde darstellen und sie wohl gar zu Handlungen gegen diese Gojems berechtigen, welche mit der staatlichen Ordnung und der fortschreitenden Entwicklung derselben sich nicht vereinbaren lassen“<sup>24</sup>.

Neben diese Sätze kann man Gedanken stellen, die von seiten des Magistrates etwa 15 Jahre vorher niedergelegt worden waren: Damals wurde zusätzlich „die Verminderung der jüdischen Feyertage und Verlegung derselben auf die Festtage der übrigen Religionsgenossen“, d. h. der Christen, angeregt. Seinerzeit war auch vom „Haß des gemeinen Volkes gegen die Juden“ und von der „pekuniären Übergewalt“ der Israeliten geschrieben worden<sup>25</sup>. Andererseits meldete der königliche Magistrat 1848 der königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, daß sich der bürgerliche Zustand der israelitischen Glaubensgenossen in Regensburg „wesentlich verbessert“ habe. Die Juden seien fast alle in „ordentliche Handlungs- und Handwerksgerber eingetreten, wenden mitunter auch ihre Kinder den Produktivgewerben zu, und ihre Vermögensstände erscheinen theilweise wohlgeordnet“. Deshalb sei auch „die Nothwendigkeit und Billigkeit anerkannt, die gegen sie bestehenden Beschränkungen allmählich zu beseitigen“<sup>26</sup>.

Weil es bekannt ist, daß bei der Abfassung des Gutachtens vom 21. Januar 1848 der eigene Rabbiner nicht unbeteiligt war, kann man<sup>27</sup> vermuten, daß Dr. Schlenker und der Magistrat gemeinsam denjenigen Teil der israelitischen Gemeinde treffen wollten, welcher sich nicht in erster Linie dem bayerisch-deutschen Volke zugehörig fühlte. Schlenker hatte ja mit dem Johlsonschen Lehrbuch schon seit Jahren das vermieden, was das Exposé rügte. Für ihn gab es keinen minderwertigen יג und keine jüdische Nation. Die den Israeliten schon in der Antike angelastete ἀμύξια konnte man ihm nicht vorwerfen<sup>28</sup>.

Nicht nur das Exposé des Magistrates, sondern auch die Abordnung der bayerischen Juden im Jahr 1848 nach München, zu der Dr. Schlenker als **בן כח**, als Bevollmächtigter, gehörte, brachte – nach vielen Initiativen von Israeliten vor allem aus Franken – noch 1848 einen kleinen Fortschritt auf dem Weg der Emanzipation der Juden: Sie erhielten auch das passive Landtagswahlrecht<sup>29</sup>.

In den Akten aus der Zeit des Vormärz finden sich folgende Klagen der Behörden:

<sup>24</sup> StR ZR 688, 21. 1. 1848.

<sup>25</sup> StR ZR 688. 15. 11. 1832.

<sup>26</sup> StR ZR 688, 21. 1. 1848.

<sup>27</sup> D. Albrecht, Regensburg im Wandel, Studien zur Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert (1984) 103 (zit. Albrecht).

<sup>28</sup> aus: G. v. Rad, Theologie des Alten Testaments I (1969) 105 (zit. von Rad); dort: Esther 3,8; Flavius Josephus, Antiquitates 13,8,3; vgl. Tacitus, Historiae 5,5.

<sup>29</sup> Zur Reise Schlenkers nach München: B. Z. Ophir, „Pinkas Hakehillot (1972) 186 (zit. Ophir, Pinkas); zum passiven Wahlrecht: St. Schwarz, Die Juden in Bayern (1963) 275 (zit. Schwarz) und Albrecht, 93; zu Revisionsversuchen des Judenedikts: Schwarz, 250 ff.

Am 24. April 1845 wurde „am israelitischen Begräbnisplatz“ das Friedhofstor des „Eisenwerks beraubt“. Darüber hinaus schlugen die Täter sämtliche Fenster des Leichenhauses ein. Sie entfernten das obere Brunnenrohr nebst dem Geschöpf und der Brunnenstange. Sie beschädigten den im Leichenhaus stehenden Ofen bis auf wenige Kacheln, ebenso die „Ziegelbedachung an der östlichen Seite“. Schließlich hinterließen die Täter Inschriften, „welche von dem glühendsten Judenhass und empörender Rohheit zeugen“. „Der Stein, worauf die Leichname gewaschen werden, wurde mit Menschenkoth beschmutzt“. Der Magistrat schrieb sämtliche Polizei- und Gerichtsbehörden der Umgebung an, ebenso alle Eisenhändler und Schmiede, Schlosser und Glaser. Die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg drängte auf Klärung des Falls. Zwei verdächtige Schusterbuben, den einen vom Unteren Wöhrd, den anderen aus Waldmünchen, mußte man mangels Beweises wieder freilassen. Der Magistrat sorgte dafür, daß an jedem Tag abends um 8 Uhr, nachts um 2 Uhr und morgens um 4 Uhr durch Patrouillen „auf dem Judenleichenacker“ eine „Nachsicht“ stattfand. Trotzdem wurden am 1. Februar 1846 alle Grabsteine umgeworfen und „zerstimpfelt“. Freilich scheint es auch auf den Kirchhöfen der christlichen Konfessionen ähnliche Exzesse gegeben zu haben. In der Nacht vom 1. auf 2. Februar 1847 liefen zwei Burschen im jüdischen Friedhof herum. Der neu angestellte Wächter Schwarz erappte sie dabei. Auf die Drohung hin, er würde umgebracht, sei er auf „den Boden“ gegangen, habe aber dann die zwei Flüchtenden im Laufschrift bis zum Jakobstor verfolgt. Einer, ein „mehrfach abgestrafter Vagant“, sei von einem alarmierten Polizeisoldaten „arretiert“ worden. Er erhielt „wegen verübter Störung der Nachtruhe unter erschwerenden Umständen“ zwölf „Rückenhiebe“. Außerdem war vorgesehen, ihn im Falle einer neuen Straftat in ein Zwangsarbeitshaus einzuweisen<sup>30</sup>.

Am 12. September 1848 ging um 8 Uhr in der Frühe während einer Übung des königlich bayerischen Linienmilitärs auf dem Schießplatz, dem späteren Stadtpark, doch tatsächlich „eine Kugel durch das Fenster“ der Wohnung des Friedhofwärters Schwarz und blieb in einem dort „stehenden Blumenstock stecken“. Schwarz verwies bei seiner Meldung an den Magistrat der Stadt Regensburg auf die für ihn gegebene „größte Lebensgefahr“. Die Stadtoberen schlugen eine Erhöhung des Kugelfangs, dessen Reste wir heute noch in dem kleinen Hügel zwischen Stadtparkweiher und Friedhof vermuten dürfen<sup>31</sup>, vor. Weitere Fehlschüsse des königlichen Militärs in Richtung Friedhof sind nicht mehr aktenkundig geworden<sup>32</sup>.

Einige wenige Juden verließen in der Mitte des 19. Jahrhunderts wegen des mit dem Judenedikt von 1813 verbundenen Numerus Clausus Regensburg. 1854 emigrierte der ledige Webermeister Salomon Rosenthal nach Nordamerika<sup>33</sup>. Zur gleichen Zeit ging der Handlungskommiss Salomon Neuberger in die USA. Der Magistrat bedauerte ausdrücklich den Wegzug dieses gebildeten und wohlhabenden Israeliten<sup>34</sup>. 1850 wanderte der 35jährige Tuchmachermeister Max Guggenheimer mit

<sup>30</sup> StR ZR 1545, ab 4. 4. 1844; am 1. 2. 1846: Man benötige auch im israelitischen Friedhof – „wie auf den Kirchhöfen der christlichen Konfessionen“ – einen Wächter. Dann würden die Exzesse aufhören.

<sup>31</sup> L. Pongratz, Die Parkanlagen und Botanischen Gärten von Regensburg, in: Acta Albertina Ratisbonensia 27 (1966) 15.

<sup>32</sup> StR ZR 1545, 12. 9. 1848.

<sup>33</sup> StR ZR 224, 24. 1. 1854.

<sup>34</sup> StR ZR 688, 1855.

Frau Henriette und zwei Kindern nach England aus<sup>35</sup>. 1851 ging die 18jährige Judith Sonnentheil nach Cincinnati, um dort den Metzgermeister Heinrich Kohn zu heiraten. Der Magistratsschreiber vermerkte nicht ohne Sympathie: „Sie ist über Havre nach New York gefahren und scheint sich gut versorgt zu haben“<sup>36</sup>.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts versuchte die israelitische Cultusgemeinde, mit einem Budget von 1601 fl<sup>37</sup> zu leben.

Die Ausgaben beliefen sich, pro Jahr leicht variiert, auf:

Religionslehrerbesoldung	300 fl
Vorsängerbesoldung	237 fl
Rabbiner	120 fl
Tilgung der Verzinsung des 15 000-fl-Kredits für die Synagoge	750 fl
Unterhalt der Synagoge	65 fl
Unterhalt der Schule	70 fl
Unterhalt des Frauenbades	50 fl
Erhaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes (darunter Dienstwohnung des Wärters: 2 Zimmer, 1 Dachboden)	9 fl
	<hr/>
	1601 fl

Die Einnahmen gliederten sich, von Jahr zu Jahr etwas verändert, auf:

a) in feste Beträge

– Beiträge von 2 Witwen	32 fl
– Beiträge von Juden, welche keine Matrikelstelle hatten, aber im Raum Regensburg domizilierten	104 fl
– Zuschuß der Regierung zum Lehrergehalt	150 fl
– Schulgeld von seiten der Eltern	150 fl
– Beiträge von 18 Familien mit Matrikel	446 fl
	<hr/>

Summe a: 882 fl

b) in erwartete Zusatzzahlungen für

- Casualien (Begräbnisse, Hochzeiten, Beschneidungen)
- Schulstände (Sitzplätze in der Synagoge)
- Grabkauf oder -vermietung
- Mizvoth (Gebühren für Zeremonien)
- Aufnahmegebühren für Juden, die nach Regensburg übersiedelten, in Höhe von 1 % des Vermögens
- Aufnahmegebühr für Regensburger, die hier heirateten (½ % des Vermögens)

Summe b: 719 fl

Summe der Einnahmen insgesamt (a + b):

1601 fl

<sup>35</sup> StR ZR 227, 1850.

<sup>36</sup> StR ZR 227, 23. 12. 1851 zu den Auswanderungen vgl. Bauer, 62 f.; und Wirth, 101 ff.

<sup>37</sup> StR ZR 9306, 25. 7. 1851 (allgemein); StR ZR 1545, 25. 6. 1845 (Friedhof); Deutsche Israelitische Zeitung (zit. DIZ) 49 (1932) 16. 6. (Lehrergehaltszuschuß, Schulgeld); StR ZR 666, 14. 18. 1865 (Aufnahmegebühren); vgl. Budget 1861, in: Statuten der Israelitischen Cultus-Gemeinde zu Regensburg 1863 (zit. Statuten 1863), §§ 9, 10, 11; zu den Finanzen: Bauer, 126 ff.

Am 14. Januar 1860 war der fast 60jährige Dr. Seligmann Schlenker mit dem Thorarufnamen Salomon nach – wie es die Regensburger Chronik<sup>38</sup> ausdrückte – „29jährigem, segensreichem Wirken“ verstorben. Die Gemeinde beklagte bei seinem Tode „den Verlust eines diensteifrigen Lehrers und Erziehers und eines treuen geistlichen Führers“. Die Beerdigung dieses „allgemein geachteten Mannes“ fand „unter großer Theilnahme des hiesigen Publikums aller Confessionen statt“<sup>39</sup>. לַיָּהּ

Mit dem Jahr 1860 endet der *erste Abschnitt* dieser Abhandlung. Die maßgebende Person für die Regensburger Israeliten *zwischen 1841 und 1860* war Dr. Seligmann Schlenker. Er hat wesentlich für den Bau des Synagogenkomplexes in der Unteren Bachgasse und gleichzeitig für den Druck der Synagogenordnung im Jahr 1841 Sorge getragen. Schlenker unterrichtete in der Schule nach dem Gesangs- und dem Lehrbuch von Johlson, wobei das Hebräische in etwa den Rang einer Kirchensprache erhielt. Es gab Regensburger, die glaubten, daß nur Männer von der nicht unliberalen Denkart des Rabbiners Schlenker die Entwicklung vom Juden zum Israeliten, der sich einem realen bayerisch-deutschen Nationalismus verpflichtet fühlen sollte, beschleunigen könnten. Diese Regensburger vermuteten aber auch, daß so manche Juden im stillen noch immer einem utopischen hebräisch-messianischen Nationalismus anhängen. Die Mehrzahl der Regensburger Nicht-Israeliten besaß vermutlich kein auch nur annäherndes Wissen über den bedeutenden Codex des Talmud, aus dem zum Beispiel jeder kleine Judenbub und jedes kleine Judenmädchen lernte, daß die Staatsgesetze wie Religionsgesetze verpflichten und daß alle anständig lebenden Menschen zur ewigen Seligkeit kommen, Sätze, die sich mit dem Nationalismus und dem Liberalismus durchaus vertragen. 1848 erhielten die Israeliten auch das passive Landtagswahlrecht. Obwohl einige Vertreter des Pöbels mit ihrem Kampf gegen Tote störten, konnten sie den bei Christen und Israeliten vorhandenen guten Willen nicht beeinflussen.

## 2. Die fast rabbinerlose Zeit (1861–1881)

Als einschneidend erwies sich der Landtagsabschied vom 10. November 1861, mit dem ein *zweiter Abschnitt* über die fast *rabbinerlose* Zeit bis 1881 beginnt.

Der Landtagsabschied von 1861 gewährte allen Juden die Freizügigkeit. Er enthielt den für die israelitischen Glaubensgenossen wichtigen Satz: „Die gemäß den §§ 12, 13 und 18 Absatz 1 des Edicts vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, rücksichtlich der Ansässigmachung und des Gewerbebetriebes der Israeliten in den Provinzen diesseits des Rheins bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.“ In der linksrheinischen Rheinpfalz hatten die Juden bereits nach 1791 Freizügigkeit bekommen<sup>40</sup>. Im rechtsrheinischen Bayern war durch die Paragraphen 12 und 13 des Judenedikts von 1813 die Vermehrung der

<sup>38</sup> StR Chr 2, 424.

<sup>39</sup> StR Chr 1, 1435; Grab 37 im Friedhof Schillerstraße; vgl. Meyer, 79.

<sup>40</sup> vgl. Schwarz, 183 (zur Rheinpfalz) und 292 (zum Landtagsabschied 1861); J. Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern (1893) 186 (zit. Heimberger); Albrecht, 92; Meyer, 80; zur Entwicklung im linksrheinischen Bayern: E. Weis, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I., in: M. Spindler (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte IV/I (1974) 62 ff. (zit. Spindler).



Israeliten an einem Ort bisher eingeschränkt gewesen. Mit der Aufhebung des Paragraphen 18 des Judenedikts wurden den Israeliten alle Berufe in der freien Wirtschaft geöffnet. Bisher war ihnen z. B. der Betrieb von Brauereien und Gastwirtschaften verboten gewesen.

In einer ergänzenden Ministerialentschließung<sup>41</sup> vom 29. Juni 1863 wurde u. a. bestimmt, daß jeder „Israelit“ derjenigen Cultusgemeinde angehören müsse, „welcher sein Wohnort zugetheilt“ sei (Ziffer 2). Für Straubing und Ingolstadt<sup>42</sup> war 1892 beispielsweise Regensburg zuständig. Jede Kultusgemeinde benötige – so die Ministerialentschließung – eine Synagoge und Gesetzesrollen. Sie habe für eine „Religionsschule“, ein Ritualbad, die Beschaffung rituallymäßigen Fleisches und ein rituallymäßiges Begräbnis zu sorgen (Ziffer 4). Die Kultusdiener seien vom Rabbiner zu approbieren (Ziffer 5).

In einer späteren Ministerialentschließung der Kammer des Innern vom 24. Februar 1867 wurde auf Anfrage bestätigt, daß seit 1861 „die Befähigung der Juden zum Staatsdienst . . . anerkannt“ werde. Auch die Teilnahme der Juden an den Gemeindegremien als Gemeindebevollmächtigte oder Magistratsräte fand 1869 eine Regelung im Sinn der Gleichberechtigung<sup>43</sup>.

Auf dieser Linie lag nach der Gründung des Deutschen Reiches der Satz des Reichsgesetzes vom 25. April 1871: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatspolitischen Rechte sind aufgehoben“<sup>44</sup>. Nachdem ab 1875 in sämtlichen deutschen Staaten Mischehen erlaubt waren<sup>45</sup>, kam es auch in Regensburg am 21. April 1878 zur Eheschließung zwischen einem Christen und einer „Jüdin“<sup>46</sup>, ein Ereignis, welches zwar schon im mittelalterlichen Regensburg belegt ist, das jetzt aber eine besondere Phase der Assimilation einleitete<sup>47</sup>.

Im Gefolge der Freizügigkeit ab 1861 erhöhte sich die Zahl der Regensburger Israeliten von rund 130 auf 227 im Jahr 1863<sup>48</sup>, auf 318 im Jahr 1866<sup>49</sup>, auf 430 im Jahr 1871<sup>50</sup>, auf 559 im Jahr 1875<sup>51</sup>, auf 675 im Jahr 1880<sup>52</sup>.

Für Regensburg bedeutete dies: Innerhalb von 20 Jahren stieg der Hundertsatz der

<sup>41</sup> abgedruckt in: Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865, Nr. 18, 218 (zit. ME 1863).

<sup>42</sup> StR ZR 9304, 15. 2. 1892.

<sup>43</sup> Albrecht, 93; Schwarz, 293 f.; Meyer, 80 f.; zur Frage der Gleichberechtigung etwas anders: S. Färber, Regensburg, ehemals, gestern und heute (1984) 84 (zit. Färber).

<sup>44</sup> Schwarz, 294; Meyer, 82.

<sup>45</sup> R. Flade, Juden in Würzburg, 1918–1933, Diss. Würzburg 1984, 34 (zit. Flade).

<sup>46</sup> StR Chr 3, 1878.

<sup>47</sup> vgl. Flade, 36; zu den mittelalterlichen Mischehen: A. Schmid, Die Judenpolitik der Reichsstadt Regensburg im Jahre 1349, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43 (1980) 605 (zit. A. Schmid).

<sup>48</sup> StR ZR 643; Meyer, 81, der auch Israeliten des Umlandes mitzählte, rechnete mit 150 Seelen.

<sup>49</sup> StR ZR 1545, 14. 1. 1867.

<sup>50</sup> Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Regensburg (zit. Verwaltungsbericht) 1903/05; Meyer, 81; W. Chrobak, Politische Parteien, Verbände und Vereine in Regensburg 1869–1914, in: VO 119 (1979) 223 (zit. Chrobak); B. Z. Ophir / F. Wiesemann, Die jüdischen Gemeinden in Bayern (1979) 15 (zit. Ophir).

<sup>51</sup> Verwaltungsbericht 1880; Chrobak, in: VO 119 (1979) 223.

<sup>52</sup> Verwaltungsbericht 1880; Chrobak, in: VO 119 (1979) 223.

israelitischen Bevölkerung von etwa 0,5 % um die Jahrhundertmitte auf 1,96, das sind praktisch 2 Prozent, im Jahr 1880<sup>55</sup>.

Die Kultusgemeinde aber, welche einen möglicherweise pfarrerähnlichen Amtsträger aus ihrem Liturgieverständnis<sup>54</sup> heraus gar nicht benötigte und außerdem sparen<sup>55</sup> mußte, entschied sich – da sowohl § 24 des Judenedikts als auch die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863 einen Rabbiner vorsahen – nach dem Tod Schlenkers für das Minimum des Möglichen, für einen Rabbinatsstellvertreter, den im relativ weit entfernten Sulzbürg amtierenden und damals 47 Jahre alten Distriktsrabbiner Dr. Mayer Löwenmayer, der außer Sulzbürg und Regensburg auch die Gemeinden von Thalmässing und Neumarkt betreute<sup>56</sup>. Von der israelitischen Gemeinde Regensburg erhielt er ein Fixum von 36 fl pro Jahr, was gegenüber dem Gehalt Dr. Schlenkers von 120 fl eine Einsparung von 84 fl bedeutete. Zweimal im Jahr hatte er in Regensburg zu predigen, wofür er je 12 fl plus Reisespesen erhielt<sup>57</sup>. Diese Rabbinatsverweisung von Sulzbürg aus bestand trotz mancher Bedenken der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg bis 1881, als Dr. Löwenmayer 68 Jahre alt war.

Die fast rabbinerlose Gemeinde gab sich in ihrer Sitzung vom 17. November 1861 unter dem Vorsitz des Großhändlers mit „Berchtesgadener Waren und Wiener Shawls“ Jakob Henle und des Banquiers Seligmann Uhlfelder<sup>58</sup> Statuten<sup>59</sup>, die 1862 vom Königlichen Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten genehmigt wurden. Von auswärts zuziehende Juden mußten jetzt entsprechend ihrem amtlich festgestellten Vermögen ein Eintrittsgeld in die Regensburger Israelitische Kulturgemeinde zahlen: Zum Beispiel 25 fl bei einem Kapital bis zu 5000 fl, 150 fl bei einem Vermögen über 20000 fl. Dazu kamen jährliche Beiträge für alle, wieder nach Vermögen gestuft, zwischen 8 und 30 fl<sup>60</sup>.

Am Beispiel des Schnittwarenkaufmanns Leopold Nußbaum kann man die finanziellen Belastungen eines Umzugs nach 1861 erkennen. Zunächst sollte Nußbaum bei einem Vermögen zwischen 10000 und 20000 fl 100 fl Eintrittsgeld zahlen, dazu einen Jahresbeitrag von 20 fl und außerdem noch Miete für einen Synagogenplatz. Ferner legte der Handelsstand von Regensburg eine Rechnung für die Genehmigung eines Geschäftes „en gros“ und „en detail“ vor. Hier betrug der Normalpreis 60 fl<sup>61</sup>. Zuletzt präsentierte die Heimatgemeinde Nußbaums, Wallerstein bei Nördlingen,

<sup>53</sup> 1861 = 27875, 1880 = 34516 Einwohner; vgl. G. Hable, Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten. Unter Mitarbeit von R. W. Sterl (1970) 38; vgl. Chrobak, in: VO 119 (1979) 223.

<sup>54</sup> vgl. Fohrer, 56 f.

<sup>55</sup> Meyer, 79.

<sup>56</sup> M. Weinberg, Geschichte der Juden in der Oberpfalz IV (1927) 27 f.; StR Chr 2, 620; vgl. Bauer, 94 ff.

<sup>57</sup> StR ZR 687, 9. 11. 1860 und passim.

<sup>58</sup> Zu Henle: StR Handelsstand 104, 5. 10. 1850, ZR 641, 27. 7. 1852, ZR 686, 22. 4. 1841, ZR 687 passim; Grab 22 im Friedhof Schillerstraße; zu Uhlfelder: ZR 339, 643, 669, 687, 9305; Grab 25 im Friedhof Schillerstraße.

<sup>59</sup> Statuten der Israelitischen Kultus-Gemeinde zu Regensburg, Regensburg 1863 (zit. Statuten 1863).

<sup>60</sup> §§ 10, 11 Statuten 1863.

<sup>61</sup> Zur Person Nußbaums: Geboren 13. 12. 1818, gestorben 2. 3. 1884 (Grab 220 im Friedhof Schillerstraße); Prozesse: a) Eintrittsgebühr: StR ZR 678, ab 21. 1. 1864, b) Austrittsgeld Wallerstein: StR ZR 685, ab 2. 6. 1864, c) Handelsstand-Beitrag: StR Handelsstand 105, ab 9. 8. 1861; Synagogenplatzmiete nach § 18 Statuten 1863.

ihre Forderungen. Die Rieser Juden erwiesen sich nicht als unkulant. Sie verlangten ein Austrittsgeld<sup>62</sup> von nur 22 fl 30 Kr. Als Begründung für ihre Ansprüche an Nußbaum gaben sie an, daß sie „einen Rabbiner, Lehrer und Vorsänger“ und eine Synagoge unterhielten. Ihre Gemeinde sei – bedingt durch die seit 1861 mögliche Mobilität der Israeliten – „von 50 auf ungefähr 20 Familien“ herabgesunken. Gerade die wohlhabendsten Wallersteiner zögen weg. Und was den Nußbaum angehe, so zahle dieser nicht. Der wollte tatsächlich bei keiner Institution – weder in Wallerstein noch in Regensburg – seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Er prozessierte sowohl gegen die Israelitischen Gemeinden von Regensburg und von Wallerstein als auch gegen den Handelsstand. Der Erfolg seiner gerichtlichen Bemühungen war verschieden: Während die Kultusgemeinde von Regensburg das Eintrittsgeld auf Anraten der Regierung von 100 auf etwa 75 fl ermäßigte, setzte sich der Handelsstand Regensburg durch. Die Gemeinde Wallerstein erreichte über das Bezirksamt Nördlingen und über die Regierung der Oberpfalz, daß Nußbaum fast das doppelte der ursprünglichen Rechnung bezahlen mußte. Statt 22 fl 30 Kr jetzt 43 fl 54 Kr. Zur selben Zeit ist auch der Lederhändler Samuel Eismann<sup>63</sup> von Wallerstein nach Regensburg übersiedelt. Weil dieser alle Gebühren korrekt bezahlte, kann sich die Nachwelt von ihm kein so farbiges Bild machen wie von Leopold Nußbaum.

Am 13. Oktober 1868 kam es in der Gemeindeversammlung<sup>64</sup> zu einem Eklat. Bei der Verhandlung über Gehaltserhöhungen des Vorsängers Samson Laudenbacher und des Lehrers Aron Frankenburger hatte der Gemeindevorstand Samuel Eismann den aus Thalmässing zugezogenen Meier Oettinger<sup>65</sup> gebeten, mit der Darlegung seiner Meinung etwas zu warten. Der aber „fuhr . . . von seinem Sitze heftig auf, schlug auf den Tisch des Berathunglokals und schleuderte unter lautem Schreien dem . . . Vorstand die Worte ins Gesicht: Sie haben mit gar nichts zu sagen. Wer sind denn Sie? Ihre ganze Sache ist nichts. Die ganze Verwaltung hat intriquiert.“ Darauf schloß Eismann die Versammlung und bat den verehrlichen Magistrat Regensburg, er „wolle gegen den Urheber des oben gehorsamst mitgetheilten Exzesses mit scharfem Verweiße vorzugehen geruhen“. Oskar von Stobäus ließ Meier Oettinger kommen. Dieser nahm die von ihm gemachte „Äußerung“ zurück. Von einem Verweis wollte Stobäus allerdings nichts wissen. Die Regensburger Chronik beklagte 1868 offensichtlich nicht ohne Grund einen gewissen „Mangel an Disziplin“, den die Israeliten im Umgang miteinander zeigten<sup>66</sup>.

Ähnliche Schwierigkeiten hatte es mit den in Karthaus wohnhaften Ludwig Bomeisl und Philipp Schwarzhaupt gegeben. Sie wollten je einen Synagogenstand um 250 fl kaufen. Als sie diese zwei Dauersitzplätze in der Synagoge als Nichtregensburger nicht sofort bekamen, schrieben sie an die Regierung weil „Gefahr auf Verzug“ (sic) sei. Die Regierung ersuchte den Bürgermeister Friedrich Schubarth zu vermitteln: „Es gehe um Frieden und Eintracht“ innerhalb der Israelitischen Kultusgemeinde. Aber trotz aller Anstrengungen bekamen die beiden kauf- und rauflustigen

<sup>62</sup> Erst durch die ME vom 8. 6. 1883 wurden nach Heimberger, 143 die Austrittsgelder für unzulässig erklärt; vgl. Wirth, 117, 121 ff. und 128 ff.

<sup>63</sup> Zur Person Eismanns: StR Handelsstand 101, 31. 3. 1863; ZR 687, 17. 10. 1863, 13. 10. 1868, 9. 8. 1872 und passim; StBAR Untere Bachgasse 5, 1867; StR ZR 9305, 7. 3. 1865.

<sup>64</sup> StR ZR 687, 13. 10. 1868.

<sup>65</sup> Zur Person Oettingers: 1864 aus Thalmässing zugezogen, gestorben am 15. 12. 1869 mit 54 Jahren (StR Handelsstand 197, 31. 8. 1864, ZR 182, 1869, ZR 660; Grab 23 im Friedhof Schillerstraße).

<sup>66</sup> StR Chr 2, 1020.

Karthäuser ihre Synagogenstände nicht. Sie mußten mit normalen Plätzen auf einer einfachen Bank vorlieb nehmen<sup>67</sup>.

Am Osterfeste (פסח) 1868 hat nach Aussage des seinerzeitigen Ersten Vorstandes der Gemeinde, des Herrn Samuel Eismann, der Schnittwarenhändler Nathan Schwarzhaupt durch „Schwatzen und Lachen“ „mit seinem Nachbarn“ den Gottesdienst gestört. Er sei schon früher mehrmals zur Ordnung gerufen und „verwarnt“ worden, aber stets ohne Erfolg. Der Vorstand Eismann forderte jetzt als Strafe von ihm die Bezahlung von 1 fl 12 Kr. Schwarzhaupt weigerte sich. Eismann ersuchte daraufhin den Magistrat von Regensburg um die Eintreibung der 1 ½ fl. Schwarzhaupt aber ging vor dem Magistrat zum Gegenangriff über: Er sei von Eismann ohne jeden Anlaß injuriert worden. Eismann erwiderte: Schwarzhaupt habe während des Pessach-Gottesdienstes auf seine „warnenden Winke“ nur ein „höhnisches Lächeln“ gehabt. Salomon Oettinger und Max Oberdorfer traten daraufhin gegen Schwarzhaupt so eindeutig als Zeugen auf, daß Bürgermeister Oskar von Stobäus entschied: Die 1 fl 12 Kr sind zu zahlen. Schwarzhaupt wandte sich nun nicht nur gegen seinen Vorstand Eismann, sondern auch gegen seinen Bürgermeister Stobäus an die königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg. Diese holte ein Gutachten des Rabbinatsstellvertreters Dr. Mayer Löwenmayer aus Sulzbürg ein. Für den stand fest, daß „die gravierlichen Angaben des Vorstandes materiell wahr sind“. Wenn Schwarzhaupt von der Gemeinde nicht bestraft werde, dann würde der Synagogendisziplin „eine unheilbare Wunde geschlagen, namentlich im jüdischen Kreise, wo das Gefühl und Bewußtsein der Gleichheit . . . durch den gleichmäßig erfahrenen Druck eines vollen Jahrtausends viel zu stark ausgeprägt und die Autorität sowohl der weltlichen als auch geistlichen Beamten äußerst geschwächt erscheint.“ Die königliche Regierung präsenzierte darauf dem Nathan Schwarzhaupt eine Rechnung von 5 fl 12 Kr. Schwarzhaupt zahlte wortlos<sup>68</sup>.

Welche Energie so manche Israeliten besaßen, kann das Beispiel des aus Adelsdorf westlich von Forchheim stammenden und über Fürth nach Regensburg gekommenen Simon Maier Loewi zeigen, der zunächst zusammen mit seinem alten Vater, später in eigener Regie, Holz in großen Mengen aus dem Bayerischen Wald bis Stadtmhof triftete. Loewi holte die Baumstämme sowohl aus dem bayerischen Staatsforst Zwiesel und aus dem böhmischen Kameralwald am Rachel als auch aus dem bayerischen Teil der Hofmark Eisenstein, deren Eigentümer er geworden war. Um das Holz besser transportieren zu können, ließ er auf eigene Kosten den Kolbersbach, den früheren Goldbergsbach, bis zu seiner Mündung in einen der Quellflüsse des Regens bei Ludwigsthal hin begradigen. Fanny, die Schwester Simon Maier Loewis, heiratete den Regensburger Hopfen- und Holzhändler Alexander Brühl. Die beiden Schwäger schufen die Voraussetzung für die Dampfsägen- und Holzwerke – teilweise mit Buchenfaßdauben- und Buchenparkettriemenfabrikation – sowohl in den oberösterreichischen Orten Munderfing und Schneegattern als auch im bayerischen

<sup>67</sup> vgl. § 18 Statuten 1863; StR ZR 656, 1. 9. 1863; zur Person Ludwig Bomeisls: StR ZR 1041, 8. 5. 1838, ZR 9306, ab 25. 7 1851; ZR 656 unterschreibt seine Frau Babette relativ kursiv auf Iwrith: בעמסל; Grab 43 im Friedhof Schillerstraße (gestorben 2. 12. 1864 mit 77 Jahren); zur Person Philipp Schwarzhaupts: StR ZR 9305, 7. 3. 1865, Handelsstand 100, 23. 7. 1862.

<sup>68</sup> StR ZR 658, 15. 4. bis 23. 9. 1868; ähnlich StR ZR 660, 20. 4. 1865 (dort: Störung des Gottesdienstes durch Bernhard Lilienthal); Nachruf auf Schwarzhaupt (1838–1918) in der DIZ 35 (1918), 24. 10.; Grab 487 im Friedhof Schillerstraße.

Marktl. Das Holz stammte aus dem Kobernaüßwald. Der Transport erfolgte ab 1873 mit der Eisenbahn<sup>69</sup>. Simon Maier Loewi blieb bei allen diesen Unternehmungen Regensburger.

Während das königliche Landgericht Stadtamhof ihn bei der Abwehr von Diebstählen und dem Bau eines Rechens im Regenfluß und eines Holzhofes unterstützen wollte, erklärten die Gemeindebevollmächtigten von Stadtamhof, daß zum Triftgeschäft kein Beitrag geleistet werden könne, „indem dazu keine Mittel vorhanden sind“. Tatsächlich ist es interessant, was die zeitgenössische Chronik schrieb: Loewi habe „hundert von Händen Arbeit und Verdienst verschafft und . . . dazu beigetragen, daß das Holz . . . insbesondere in der Gegend von Zwiesel und Regen, welches früher wegen mangelnder Wege und Absatzgelegenheit fast werthlos gewesen, eine . . . gut bezahlte Waare“ wurde<sup>70</sup>. Wie so viele in den Raum Regensburg übersiedelnde israelitische Zeitgenossen scheute er keineswegs eine Konfrontation mit seiner Kultusgemeinde, als er die entsprechenden Gebühren zahlen sollte, aber durchaus nicht zahlen wollte. Darüber hinaus geriet er auch in Konflikt mit dem Magistrat, weil er sich weigerte, sein Kind in die israelitische Volksschule zu schicken<sup>71</sup>. Aber der gleiche Loewi brachte mehrere Jahr lang dem Bürgermeister 100 fl für verschämte Arme und vor seinem Tode zusätzlich 500 fl „mit Verschweigung seines Namens“. Außerdem rief er ein Jahr vor seinem 1868 erfolgten Tod eine Stiftung „zur Unterstützung armer Bürger“ mit einem Kapital von 4000 fl ins Leben. Am Beerdigungstag dieses *והייל ורחיל תם וחייל* erhielten zusätzlich 10 bedürftige Regensburger je 10 fl. Die jeweiligen Bürgermeister bestimmten in jedem Jahr ohne Rücksicht auf die Konfession, wer in den Genuß der Stiftung kommen sollte. Beim Durchsehen der erhaltenen Ausschüttungslisten fällt auf, daß lediglich 1870 einmal ein Israelit, der Schuhmacher David Eppstein, in den Genuß der Meyer-Loewi-Stiftung gekommen ist. Der zeitgenössische Chronist der Stadt Regensburg nannte Loewi einen „hochgeachteten und allgemein beliebten Bürger hiesiger Stadt“<sup>72</sup>.

Ein ähnlich tüchtiger Israelit war David Funk aus Kamenitz in Böhmen, der Eigentümer der Kalkwerke und der Portland-Cementfabrik „Walhalla“ in Schwabelweis. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Vorstand der Kultusgemeinde, die sich von Rechtsanwalt Adolf Buchmann vertreten ließ, erklärte er, daß er sicher nicht „genöthigt werden könne, in der Cultusgemeinde zu verbleiben.“ Wenn er dennoch verblieb, dann sorgten dafür die Gesetze des Königreiches, die freilich nicht verhindern konnten, daß Funk synagogenfern lebte. Nach seinem Tod wurde er in Heidelberg feuerbestattet<sup>73</sup>.

Trotz aller Reibereien, die innerhalb einer schnell wachsenden Gemeinschaft

<sup>69</sup> Freundliche Auskünfte von Frau Ingeborg Seyfert, Lindberg bei Zwiesel, Tauberstraße 15, am 9. 6. und 13. 8. 1987; StR Familienbögen Simon Maier Loewi (1807), Alexander Brüll (1813), Moritz Brüll (1838), Alexander Brüll (1869); Grab 66 von Frau Fanny Brüll im Friedhof Schillerstraße.

<sup>70</sup> StR ZR 7571, ab 26. 1. 1849; StR Chr 2, 860 f.; Albrecht, 101 (Anm. 33); ausführlich E. M. Hammer, Die Holztrift und Flößerei auf dem Regen, in: Donau-Schiffahrt 4 (1987) 82–90.

<sup>71</sup> StR ZR 9306, ab 25. 7. 1851, ZR 1042, 1849.

<sup>72</sup> Zur Stiftung und Person Loewis: Verwaltungsbericht 1869, S. 25; dann in Folge von Jahr zu Jahr; StR ZR 687, 6. 3. 1867, ZR 9305, 7. 3. 1865; Grab 15 im Friedhof Schillerstraße.

<sup>73</sup> Zur Rechtslage: § 24 Judenedikt und Ziffer 2 ME 1863 („ . . . jeder . . . Israelite muß derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.“); StR ZR 665, 28. 9. 1873; zur Person Funks: Familienbogen; Chrobak, in: VO 119 (1979) 199.



möglich sind, gab es manche Sorgen in Regensburg nicht. Da hatte sich 1866 der Magistrat der königlich bayerischen Kreisstadt Würzburg bei den Regensburgern über seine Israeliten beklagt. Die wollten nämlich nach der „Herstellung einer Straße zum neuen Bahnhof“ und „der Unterbrechung der Stadtmauern und Wälle“ im Widerspruch zu den „Anschauungen der Zeit“ an den Ausfallstraßen „Sabbathdrähte“ zur Markierung des sogenannten תחום ziehen. Diese Grenzzeichen sollten den israelitischen Spaziergänger am Sabbat daran erinnern, daß er sich nicht mehr als 2000 Ellen, das sind ungefähr eineinhalb Kilometer, vom Zentrum entfernen dürfe. Die Regensburger schrieben zurück: Obwohl ihre Israeliten in den „talmudischen Gesetzen wohl bekannt seien“, und man auch in Regensburg die Stadtmauern durchbrochen habe, wisse man nichts von einem derartigen Ansuchen der Regensburger Kultusgemeinde<sup>74</sup>.

Die israelitische Volksschule in der Unteren Bachgasse 5 zählte von 1861 bis 1880 im Durchschnitt ca. 48 Schüler. Bekanntlich stand im Königreich Bayern die Schulaufsicht über die als konfessionsspezifisch geführten Volksschulen den Pfarrern des jeweiligen Bekenntnisses zu. Nicht so bei der israelitischen Volksschule. Diese inspizierten im fraglichen Zeitraum fast ausschließlich die katholischen Domkapitulare Josef Hermann Wein, Dr. Franz Schöttl und der Stiftsdekan Anton Gmelch<sup>75</sup>. Die genannten Theologen beobachteten wohlwollend – nüchtern. Stiftsdekan Gmelch schrieb einmal, daß „die israelitische Jugend zwar intelligent angelegt“ sei, aber auch einen „sehr lebhaften Charakter“ besitze. Er legte dar, daß die Buben und Mädchen – anders als die christlichen Kinder – von vornherein mit zwei Sprachen, nämlich mit „deutsch und hebräisch“ konfrontiert würden. Er beklagte, daß die israelitischen Eltern, „auf Handel und Distribution im Leben angewiesen“, vor allem einen raschen Fortschritt im „Rechnen“ und in der „schriftlichen Darstellung“ erwarteten. Der Stiftsdekan berichtete zusätzlich, daß von den zehn israelitischen Buben seiner Schule, die sich im Visitationsjahr der Aufnahmeprüfung in die Latein- und Realschule unterzogen hätten, „nicht einer“ „durchgefallen“ sei<sup>76</sup>.

So vif die Kinder waren, so schief waren die Räume. Der städtische Baurat Pahl rügte nämlich recht konkret: Auf dem Weg zu den Abtritten müßten die Kinder „das Schächtzimmer“ und einen „Kaminbusen“ passieren. An diesem stoße man „mit dem Kopfe“ an. Die Treppe zum Schullokal sei baufällig. Im Lehrzimmer gebe es keine Vorhänge. Es sei überhaupt nicht „reinlich genug gehalten“. Von der Heizung ströme Rauch aus<sup>77</sup>. Deshalb kam es auch 1871 zum Umzug vom Gemeindehaus in der Unteren Bachgasse 5 in das Erdgeschoß des<sup>78</sup> Thon-Dittmer-Hauses am Haidplatz 8. Der seinerzeitige Lehrer hieß Aron Frankenburger.

Am 3. April 1867, mitten in der rabbinerlosen Zeit, gründete die israelitische Gemeinde offiziell einen Wohltätigkeitsverein, die חברה קדישה für die Männer und am 2. September 1867 eine חברת נשים, einen Wohltätigkeitsverein für die Frauen. Als die ersten Vorsitzenden traten der Lang- und Modewarenkaufmann Emanuel Schwarzhaupt, wohnhaft in der Roten-Hahnen-Gasse, und der Hopfenhändler Isi-

<sup>74</sup> StR ZR 688, 16. 2. und 6. 3. 1866; vgl. Jes. 58,13 f.; Mischnah Erubin 1 ff.; Zuidema, 76; Wirth, 82 f.

<sup>75</sup> StR ZR 12735: 1866 = 36 Schüler; Albrecht, 191; 1869 = 46 Schüler; Verwaltungsbericht 1880, 67 f; 1880 = 64 Schüler; StR ZR 1045; zur Schulaufsicht: Bauer, 142 f.

<sup>76</sup> StR ZR 12735, 20. 10. 1882.

<sup>77</sup> StBAR, Untere Bachgasse 5/II, ab 24. 8. 1867; StR ZR 12735, 7. 3. 1867.

<sup>78</sup> StR ZR 1037, ab 17. 2. 1860; DIZ 49 (1932), 16. 6.

dor Bayersdorfer von der Pfarrergasse auf. Ein Teil der Mitglieder dieser *חברות* verpflichtete sich, Kranke zu besuchen, zu pflegen und die Nachtwache bei ihnen zu übernehmen. Sie hörten das „Sündenbekenntniß“ des Sterbenden an und beteten mit diesem und für diesen bis zu dessen letztem Atemzug. Sie wuschen die Leiche, kleideten sie an, legten sie in den Sarg und begruben sie. Die Mitglieder des Wohltätigkeitsvereins sorgten für die Betreuung der Leidtragenden während der ersten 30 Tage nach dem Tod eines Verstorbenen. Darüber hinaus verpflichteten sie gegen ein Sonderhonorar den Religionslehrer – der Rabbiner lebte ja in Sulzbürg – zu Vorträgen in der Synagoge in deutscher Sprache „am Sabbathe und an Festtagen“. Die Einnahmen des Vereins bestanden u. a. aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden beim Aufruf zur Thora, Strafgebühren bei unangemessenem Benehmen in der Synagoge, aus Stiftungen oder Vermächtnissen, die mindestens 100 fl betragen sollten. In einem Vermächtnis konnte ein Stifter bestimmen, daß jährlich an seinem Sterbetag 24 Stunden lang ein „Gedächtnißlicht“ leuchtete und daß für seine *מנוחת נכונה*, für seine „ewige“ Ruhe im Paradies, „unter Benennung“ seines Namens im Gottesdienst gebetet würde<sup>79</sup>.

Am 8. Juli 1867<sup>80</sup> erweiterte die Kultusgemeinde den bisher ½ Tagwerk kleinen Friedhof an der Schillerstraße nach Westen bis in die Grundstücke mit den Hausnummern 6 und 8 hinein und nach Süden in Richtung auf Hausnummer 31 zu um 1 Tagwerk. Dabei mußte der „Communalweg“ zum späteren Stadtpark frei bleiben. Die Stadt forderte und erhielt dafür 500 fl. Der Kauf war wegen des vermehrten Zuzuges von Israeliten nach 1861 unumgänglich geworden. Die Gemeinde schrieb: Allein zwischen 1856 und 1866 habe man 55 Personen beerdigt. Der Friedhof sei übermäßig „bevölkert“. Sicher könnten in den christlichen Friedhöfen Grabplätze nach 15–20 Jahren neu belegt werden. Für die Juden gelte jedoch, daß die „Bewohner“ der Gräber „ein für allemal“ in den Gräbern verblieben.

Der zweite Abschnitt dieser Abhandlung, die *fast rabbinerlose Zeit* unter Dr. Mayer Löwenmayer aus Sulzbürg von 1861 bis 1881, ist gekennzeichnet durch die vom Staat gewollte weitere Liberalisierung der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen nach dem 10. November 1861. Seit diesem entschiedenen Jahr durften die Israeliten als freie Bürger in jede Stadt Bayerns übersiedeln. Im Gefolge dieser Liberalisierung konnten sie Beamte, Gemeindebevollmächtigte und Magistratsräte werden. Auch das *conubium* zwischen Juden und Christen war Rechtens. Als Folge der Freizügigkeit der Israeliten wuchs die Zahl der Gemeindemitglieder relativ stark an. Mit den neuen Israeliten kamen tüchtige und tatkräftige Familienväter vom Schlag des Simon Maier Loewi. Aber manche dieser im Zeitalter des Liberalismus lebenden Juden brachten mit ihrer nicht seltenen Ablehnung von weltlichen und geistlichen Autoritäten und mit einer vor 1861 nicht gekannten Synagogenferne die Gemeinde-

<sup>79</sup> StR ZR 3252, ab 3. 4. 1867; vgl. Meyer, 81 (dort Vereinsgründung 1863); vgl. Satzung für das israelitische Altersheim in Regensburg, Regensburg 1920, 3; StR ZR 19692 (1126 b), 4. 4. 1906; vgl. Albrecht, 101; vgl. Flade, 187; zur Person E. Schwarzaupts: Geboren 19. 8. 1832, gestorben 3. 3. 1905, Grab 358 im Friedhof Schillerstraße; StR Handelsstand 100, 12. 1. 1841 aus Forth; zur Person I. Bayersdorfers: StR Handelsstand 107, 6. 7. 1863 aus Schnaittach; anders als Bauer, 147, annimmt, gab es nach Meyer, 83, im Jahr 1913 sehr wohl die *חברה קדישה* und die *חברת נשים* (= Iwrith-Bezeichnung für Wohltätigkeitsverein).

<sup>80</sup> StR ZR 1545, ab 1. 1. 1866, ZR 687, 10. 11. 1872 (zusätzlich: Umfassungsmauer, Leichenhaus um 7000 fl); StBAR, Schillerstraße 29, ab 13. 10. 1922; Meyer, 81; Flurkarten Gemarkung Regensburg 42–16.4/5 und 43–16.24/25, Kartenstände 1895 und 1987.

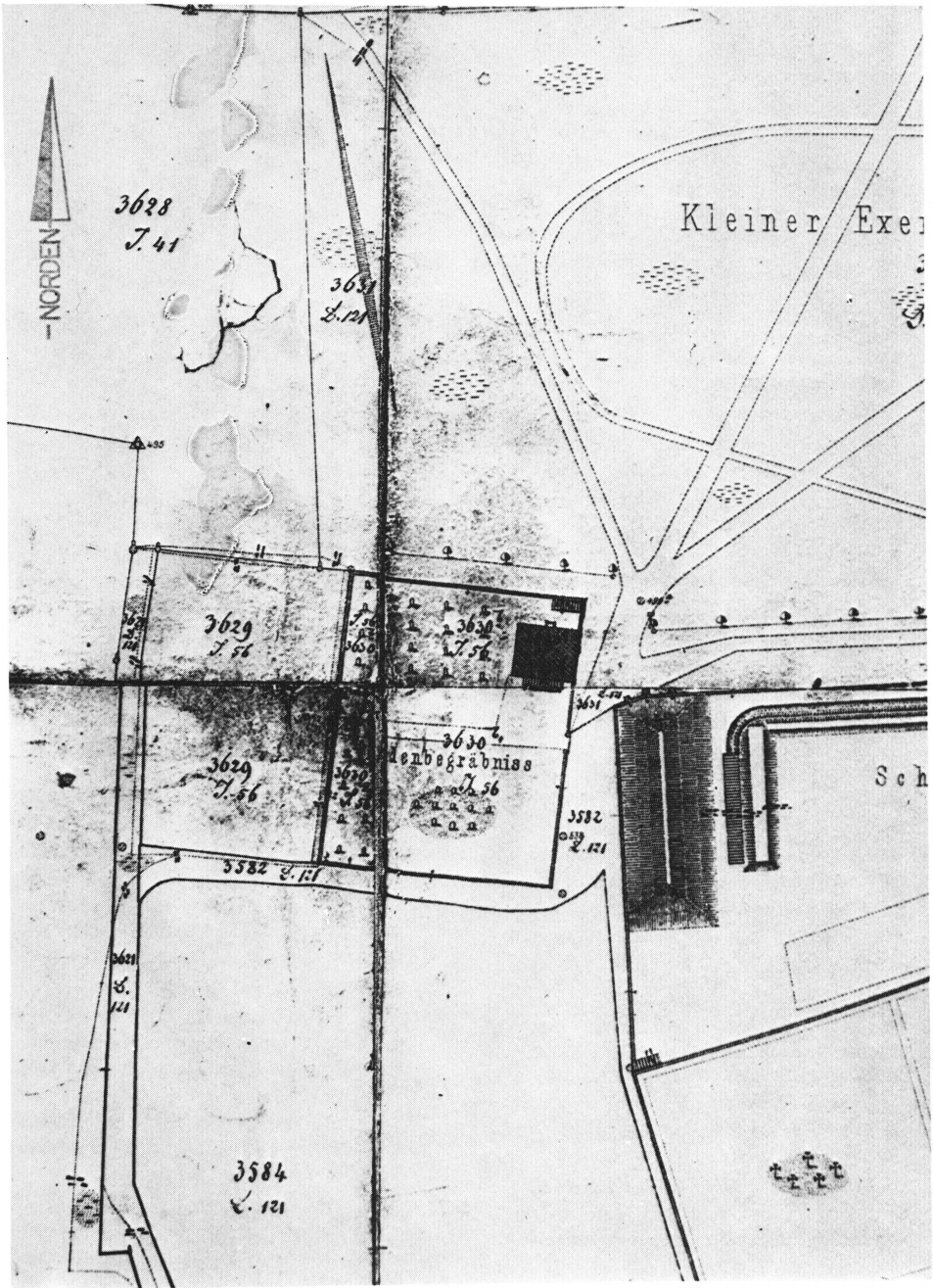


Abb. 1: Israelitischer Friedhof Regensburg im Südwesten des Kleinen Exerzierplatzes (Stadtpark) 1895. Vermessungsamt Regensburg (Flurkarten 42–16.4/5; 43–16.24/25)





Abb. 2: Israelitischer Friedhof Regensburg, Ansicht des ältesten Teils (Aufnahme 1988)

16

reihung in die Klassen dem Ermessen der Herren Kultus-Vorstände überlassen.

Wenn ausnahmsweise der Verhältnisse wegen — eine Trauung außerhalb der Synagoge gestattet werden soll, so haben die Beteiligten, ohne Rücksicht auf Vermögens-Verhältnisse, die Trauungsgeldbühr mit 10 fl., Auswärtige aber mit 20 fl. zu entrichten.

§. 21.

Für Benützung des Begräbnisplatzes haben Fremde, ebenso wie hier wohnende außerordentliche Mitglieder, nachstehend bestimmte Beiträge an die Kasse für Kultus und Regie zu entrichten:

- in 1. Klasse . . . . 40 fl.,
- in 2. Klasse . . . . 30 fl.,
- in 3. Klasse . . . . 20 fl.

Die Einreihung in die Klassen bestimmen die jeweiligen Herren Vorstände nach den Vermögens-Verhältnissen der Zahlungspflichtigen.

Hier domicilirende und außerordentliche Mitglieder der Kultus-Gemeinde, die seit längerer Zeit ordentliche Beiträge zur Kultus-Gemeinde geleistet haben, kommen — ohne Unterschied — in die niedrigste Klasse.

17

Für das Grab eines Diensthofen oder eines Kindes unter 13 Jahren sind ohne Unterschied — 10 fl. zu entrichten.

Gegen Baar-Erlag von 100 fl. zur Klasse für Gemeinde-Objekte können hier domicilirende Kultus-Mitglieder sich zum Gottesacker einkaufen, so daß sie bei Sterbfällen für sich und ihre Familien-Angehörigen eine besondere Zahlung nicht mehr zu entrichten haben, sondern den ordentlichen Gemeindegliedern vollkommen gleichgestellt sind.

§. 22.

Nach erlangter höchster Regierungs-Genehmigung werden vorstehende Statuten durch Druck oder Abschrift vervielfältigt und erhält jeder, die Aufnahme als ordentliches Mitglied nachsuchende ein Exemplar zur Kenntnisaufnahme der Kultusgemeindlichen Vereinbarung.

§. 23.

Gegen bewilligte Renten ist die Intervention der resp. Behörden von Seiten der Kultus-Gemeinde-Vorstände zu erbiten und zu veranlassen.

2

Abb. 3: Auszug aus den Statuten der Israelitischen Kultusgemeinde vom 17. November 1861: Friedhofsordnung (§ 21), Regensburg 1863

Regensburg den 14. April  
1851.

Wohlöblicher Herrschaftsrath!

Erzögere Antzeigung von  
Herrn Israelitischen  
Religionsgemeinde  
v. der seligenen Herrschaft  
von Salzbach betreffend.

E.

Das Unterzeichnete, Herrschaftsrath,  
die von ihm unterzeichnete  
ständige Begründung für den  
Verzicht der Herrschaft  
Religionsgemeinde von  
verzögern, besetzt sich  
Herrn Antzeigung zu  
die in der seligenen  
gelassenen Bestimmungen,  
bezieht sich sehr lang in  
den Jahren, v. d. Herrschaft  
Theil hat sich als  
v. die Herrschaft der  
Gemeinde mit dem  
unterzeichneten.

Selbstunterschrift

N. E. 734 B.

Pragis 1851

Dr. Seligmann  
Schlenker  
Rabbiner

Abb. 4: Brief des Rabbiners Dr. Seligmann Schlenker 1851.  
Stadtarchiv Regensburg ZR 686



ihrer Pflicht zuwider, nicht befehlt und ich werde die angeordnete  
 Lesezeit, diesen Mangel in Berücksichtigung zu bringen.  
 Jedoch habe ich mich zur Prüfung zu bringen, Laßt diese  
 liturgischen Bücher aus protestantischen Religionsunterricht  
 unter Leitung des Herrn Hofpredigers Dr. Meiner  
 Spiel genommen haben und erfuhr daß daß ein vom  
 Königl. Hofrat des alten Gymnasiums ein  
 jüngere sind solchen Büchern vorgelegt würde, in  
 welchen unter der Rubrik Religion die Worte  
 eingetragene war. Ich fürchte daß wohl auf einem  
 Vorhaben der betreffenden Herrn Religionslehrer  
 beruhen. Die israelitischen Schüler erfordern ihren  
 Religionsunterricht nach der vom Oberkirchenrat  
 gegebenen Anweisung.

In Aufsehung verfaßt  
 Herr Königl. Hofrat, Hofrat, Comission  
 Regensburg

Meyer

Erst in gültig Anweisung

Dr. Seligmann  
 Rabbiner und Inspektor des israelitischen  
 Religionsunterrichts

Abb. 5: Klage des Rabbiners Dr. Seligmann Meyer über die Teilnahme israelitischer Schüler am protestantischen Religionsunterricht 1883. Stadtarchiv Regensburg ZRa 12735 (152a)



Abb. 6: Simon Oberndorfer – Besitzer des „Velodroms“ (des späteren „Capitols“) am Arnulfsplatz, einer der ersten Fahrrad- und Autohändler Regensburgs, stadtbekannt als „Simmerl“ – als Teilnehmer des Festzugs zum 150jährigen Residenzjubiläum des Hauses Thurn und Taxis; Beispiel eines voll integrierten israelitischen Mitbürgers Regensburgs um 1900





Abb. 7: Grab des Vorstandes der Kultusgemeinde Dr. Julius Uhlfelder mit dem Thorarufnamen Israel im jüdischen Friedhof Regensburg; Uhlfelder war Gegenspieler des Rabbiners bei der Auseinandersetzung um das Kol-Nidre-Gebet

vorstände des öfteren in die Bredouille. Das Verhältnis zwischen einigen neu zugezogenen Israeliten und alteingesessenen Israeliten scheint im Gegensatz zur fast vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Magistrat und Gemeindevorständen recht spannungsreich gewesen zu sein. Man mußte sparen: Nicht nur beim Rabbinat, sondern auch an den Gebäuden. Trotzdem wurde Wichtiges erledigt: Die Erweiterung des Friedhofs, die Anmietung eines neuen Schullokals und die Gründung des Wohltätigkeitsvereins.

### 3. Der Beginn der Ära des Rabbimates von Dr. Seligmann Meyer (1881–1902)

1881 – damit beginnt ein *dritter Abschnitt*, die Zeit bis 1902 – lud die Israelitische Cultusverwaltung, vertreten durch den königlichen Advokaten und späteren Justizrat Adolf Buchmann und den Rauchwarenhändler Jacob Weißmann<sup>81</sup>, alle Gemeindeglieder, worunter – wie immer seinerzeit – nur die Familienvorstände zu verstehen waren, zu einer Generalversammlung am 9. Oktober ein. Auf der Tagesordnung stand die Wahl eines Rabbiners. Der 76jährige Webermeister und Bankier Moritz Uhlfelder vermerkte auf dem Einladungszirkular: „Wegen Unwohlseins abgehalten, persönlich zu erscheinen, protestiere ich diesmal consequent wie zuletzt gegen Aufnahme eines jeden Rabbiners“<sup>82</sup>. Trotzdem beschlossen die anwesenden 64 Israeliten mit 52 gegen 12 Stimmen, den 28jährigen Dr. *Seligmann Meyer* „auf die Dauer von 2 Jahren mit halbjähriger Kündigungsfrist“ anzustellen. Sowohl im vorläufigen als auch im endgültigen Anstellungsvertrag<sup>83</sup> wurde u. a. präzisiert: Dr. Meyer habe den Religionsunterricht an der israelitischen Volksschule, am Gymnasium, an der Realschule und an der Müller'schen Töchterschule zu erteilen. Falls die Gemeindeverwaltung zusätzlich über einen Religionslehrer verfüge, sei dessen Unterricht vom Rabbiner zu überwachen. Dr. Meyer könne ohne Zustimmung der Cultusverwaltung die Synagogenordnung und Liturgie nicht ändern. Der viermonatliche Jahresurlaub müsse mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden. Die jährliche Besoldung belaufe sich auf 2500 Mark, die sich alle zwei Jahre um 200 Mark bis zu einem Maximum von 3500 Mark erhöhen sollten. Erst wenn man weiß, daß seinerzeit ein Pfund Kalbfleisch 40 Pfennige, ein Ster Fichtenholz 8 Mark und 15 Pfennige gekostet haben, dann kann man das Gehalt des jungen Rabbiners richtig verstehen. Dazu kamen Casualien: 1 Mark für ein Zeugnis, 20 Mark für eine Trauung, 25 Mark für eine Ehescheidung, 10 Mark für eine Beerdigung. Dr. Meyer konnte halbjährig kündigen; die Gemeinde besaß kein Kündigungsrecht. Als Nachtrag zum Anstellungsvertrag wurde beigefügt: Eine Funktion, die „religionsgesetzlich verboten ist“, wie z. B. die Einsegnung einer Mischehe, müsse Dr. Meyer nicht erfüllen. Im übrigen habe es „bei den jeweiligen staatlichen Bestimmungen sein Bewenden“.

Dr. Meyer hielt kaum sieben Monate seinen endgültigen Anstellungsvertrag in Händen, als es die ersten Schwierigkeiten mit der Schulprüfungskommission der königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg gab. Die letztere hatte den Unterricht des 60jährigen Lehrers Aron Frankenburg beanstandet. Die Kinder seien „in ständiger Bewegung und Unruhe“ gewesen. Sie hätten ihre Aufmerksam-

<sup>81</sup> StR ZR 9309, 9. 10. 1881: 99 stimmberechtigte Männer, d. h. Familienväter.

<sup>82</sup> StR ZR 9309, 9. 10. 1881; Chrobak, in: VO 119 (1979) 196.

<sup>83</sup> StR ZR 9309, 15. 11. 1881 und 15. 3. 1883; vgl. S. Meyer, Arbeit und Handwerk im Talmud, Diss. Leipzig 1878, 47 (Curriculum Vitae); vgl. Meyer, 82; Albrecht, 98; Fleisch- und Holzpreise aus: Verwaltungsbericht 1881, 29.

keit „stets allem“ zugewandt, „was um sie vorging“. Man habe „ganze Sätze“ vermisst. Frankenburger entbehre „der notwendigen Ruhe, der ernsten Haltung und des geeigneten Lehrtrons“. Er fasse „zu viel das einzelne Kind“, nicht die Klasse als ganze ins Auge. Sitzordnung und Klassenzimmer seien zu beanstanden<sup>84</sup>. Dr. Meyer bemerkte dazu vorwurfsvoll, daß er als „Inspektor des israelitischen Religionsunterrichtes“ übergangen worden sei<sup>85</sup>.

Die Schulraumfrage fand 1884 durch Tausch mit dem Historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg eine vorläufige Lösung: Während die Israelitische Volksschule einen Raum im 3. Stock des Thon-Dittmer-Hauses vom Historischen Verein übernahm, erhielt dieser das Parterrezimmer, welches bis dahin der Volksschule gehört hatte<sup>86</sup>.

1884 – zwei Jahre nach der Unterrichtsvisitation – starb Aron Frankenburger. Schon der Anstellungsvertrag des neuen Lehrers, des 28jährigen Max Behr, den die Cultusverwaltung ohne Rücksprache mit dem Rabbiner abschloß, fand das Mißfallen sowohl der Regierung als auch Dr. Meyers<sup>87</sup>. Es ging von 1884 an auf Jahre hinaus um die Frage: Wer bestimmt in Kultusdingen? Ein akademisch gebildeter Rabbiner oder die הנהלה, die Gemeinde? Entgegen der traditionellen Auffassung, die besagt, daß die Israeliten „keine Vorsteherschaft des Rabbiners“ kennen und daß dieser ihnen „nur ein Gelehrter“ sei, der „im Dienst der Gemeinde“ stehe, nicht aber an ihrer „Spitze“<sup>88</sup>, obsiegt im Fall Behr Dr. Meyer und die Regierung: Nach den Gesetzen des Königreiches Bayern sei ausschließlich der Rabbiner zur Approbation und Autorisation der Cultusdiener befugt<sup>89</sup>. Um die Beilegung des Zwistes zwischen Cultusvorständen und Rabbiner bemühte sich der katholische Schulinspektor Professor Dr. Wilhelm Schenz. Er betonte, daß es nur um den „gedeihlichen Unterricht“ gehe. Er bat Dr. Meyer, er solle „unter Verwahrung seines prinzipiellen Standpunktes thatsächlich sich entgegenkommender“ zeigen<sup>90</sup>.

Aber es gab neue Komplikationen. Am Alten Gymnasium nahmen israelitische Buben am protestantischen Religionsunterricht bei Pfarrer Dr. Gustav Adolf Wiener teil. Einer hatte sogar eine Zeugnisnote – und zwar I – erhalten. Der Kommentar Dr. Meyers, der selbst den israelitischen Religionsunterricht am Alten Gymnasium erteilte, lautete: „Es dürfte dies wohl auf einem Versehen des betreffenden Herrn Religionslehrers beruhen. Die israelitischen Schüle erhalten ihren Religionsunterricht nach der vom Unterzeichneten gegebenen Anordnung“<sup>91</sup>. Derartige Besuche von jüdischen Buben am evangelischen und gleichzeitig am israelitischen Religionsunterricht fanden auch andernorts statt, wobei eine Begründung lautete, daß es absurd sei, die „griechische und altdeutsche“, nicht aber die christliche Mythologie zu lernen<sup>92</sup>. Dr. Meyer beklagte, daß 1894 zwölf Buben und Mädchen seiner Gemeinde

<sup>84</sup> StR ZR 12735, 2. 5. 1882.

<sup>85</sup> StR ZR 12735, 21. 10. 1883; zu Aron Frankenburger vgl. Meyer, 83.

<sup>86</sup> StR ZR 12735, 20. 8. 1884; zum Schicksal der Sammlungsräume des Historischen Vereins: P. Mai, 150 Jahre Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, in: VO 120 (1980), 12.

<sup>87</sup> StR ZR 12735, ab 24. 8. 1885; vgl. Meyer, 83.

<sup>88</sup> Heimberger, 98.

<sup>89</sup> Ziffer 5 ME 1863; StR ZR 12735, 6. 8. 1886; StR ZR 12735, 15. 1. 1888.

<sup>90</sup> StR ZR 12735, 24. 4. 1886 und 14. 10. 1887.

<sup>91</sup> StR ZR 12735, 29. 7. 1883; vgl. H. Greifenstein / W. Koller, Das evangelische Regensburg (1958) 30 ff. (zit. Greifenstein/Koller).

<sup>92</sup> M. Richarz, Jüdisches Leben in Deutschland, Band I, (1976) 260 (zit. Richarz I).



die protestantische Volksschule unterer Stadt besuchen. Ein Bub davon sei getauft worden, „was nicht geschehen wäre, wenn er, wie es das Gesetz vorschreibt, die israelitische Schule besucht hätte“. Ein protestantischer Lehrer wies freilich den Vorwurf der „Proselytenmacherei“ zurück. Im übrigen betonte man die anerkannt gute Qualifikation des jungen israelitischen Lehrers Max Behr<sup>93</sup>.

1884 holte die königliche Stadtschulkommission Regensburg beim 71 Jahre alten Distriktsrabbiner Dr. Löwenmayer aus Sulzbürg ein Gutachten über die Notwendigkeit des Grammatikunterrichts im Hebräischen ein. Dieser führte aus, daß in den jüdischen Volksschulen „die hebräische Grammatik, man kann wohl behaupten seit der Tempelzerstörung durch Titus, fast gar nirgends gelehrt“ würde. Trotzdem seien „die Juden allerwärts mit der höchsten, innigsten, begeistertsten Liebe zu ihrer Religion erfüllt“. Er selbst habe – man darf ergänzen: im Einklang mit der Forderung von Jehuda ben-Tema – in seinem „achten Lebensjahre nicht nur den ganzen Pentateuch, die תורה also, auswendig gekonnt, sondern auch schon „ganze Traktate“ im Talmud gelesen. Erst mit 14 Jahren, als er die damalige „jüdische Hochschule in Fürth“ besuchte, sei ihm Privatunterricht zur „Erlernung der hebräischen Grammatik“ von „ganz obskuren Personen“ erteilt worden. Es könne nicht in Abrede gestellt werden, daß – ähnlich wie es Moses Mendelssohn und sein Freund Hartwig Wessely angeregt hätten – „ein gewisses Maß grammatikalischer Kenntnisse der jüdischen Knaben, da die Gebetsprache fast in allen jüdischen Gemeinden die hebräische ist“ . . . sehr förderlich sei. Freilich solle man bedenken, daß die kleinen israelitischen Schüler mit Rücksicht „auf die Anforderungen des bürgerlichen Lebens“ auch „Realia“ lernen müßten und daß man unbedingt auf ihre „physische Gesundheit“ zu achten habe. Es gelte der Grundsatz „Ne nimis!“<sup>94</sup>.

Ungefähr zur gleichen Zeit, in welcher Herr Dr. Löwenmayer aus Sulzbürg die Stadtschulkommission Regensburg über die Hebräischkenntnisse beriet, äußerte sich Seligmann Meyer in Regensburg in einem Buch mit dem Titel „Mysteriös“ zu den hebräischen Sprachkenntnissen: „. . . Seitdem der am meisten fortgeschritten gilt, der am Schabbos die meisten Zigarren rauchen und mit dem größten Wohlbehagen verbotene Speisen zu verzehren versteht, seitdem die Reformen darin bestehen, daß man die hebräische Sprache aus dem Gotteshaus ausweist, weil man sie nicht versteht, und viele Rabbiner bei all dem, anstatt dem heillosen Übel und der schmähligen Unwissenheit entgegen zu treten und die Jugend zu unterrichten, ihre hilfreiche Hand zu diesen Abschaffungen leihen, seitdem ist die Achtung vor der Thora überall da gesunken, wo der Rabbiner kein Rabbi, kein Meister und Lehrer der Gemeinde, sondern ein Nachahmungspriester ist.“ Die Mischnah habe es nie gestattet, „im öffentlichen Gebet die hebräische Sprache durch eine andere zu ersetzen“. Man solle auch bedenken, daß ein ordentlicher Jude, der kein Wort französisch, wohl aber hebräisch verstehe, beispielsweise in einer Synagoge in Paris, sofort mitbeten könne. Die Klänge seien ihm „heimisch, auch im fremden Lande“, er fühle sich als „Bruder unter Brüdern“, als „Jude unter Juden“<sup>95</sup>.

Wie stand es um die Frage der Kaschruth, כַּשְׂרוּת? Es gab um 1890 neun jüdische Metzger, die in Regensburg schächten wollten<sup>96</sup>. Aber nicht alle konnten es richtig.

<sup>93</sup> StR ZR 12735, ab 9. 5. 1889; zu Max Behr: Lehrer 1885 bis 1921; mit 82 Jahren Umzug zur Tochter Else Heller nach Luzern (StR M 222, 26. 7. 1939; etwas anders bei Bauer, 108).

<sup>94</sup> StR ZR 12735, 26. 10. 1884; Jehuda ben-Tema, in: Pirke Aboth 5, 20: בְּחִמְשָׁה שָׁנִים בְּחִמְשָׁה לְמַשְׁנָה לְמַקְרָה בְּרֵעֵשֶׂר שָׁנִים לְמַשְׁנָה.

<sup>95</sup> S. Meyer, Mysteriös (21909) 44 ff.; vgl. Fohrer, 58 f.

<sup>96</sup> StR ZR 691 passim; zu den Schächtern Samuel Jakob und Juda Feinberg vgl. Meyer, 83.

Daher mußte sie Dr. Meyer überwachen – zum Beispiel den Schächter Salomon Grünwald. Der wisse – so der Rabbiner – nicht über die Speiseröhre – *ושט* –, nicht über die Lungenflügel, nicht über die Perlsucht, eine Art TBC bei Ochsen, Bescheid. Von 15 Gänsen habe er eine „genabelt“ – *נבל* –, das heißt falsch geschächtet, sie aber nicht für „treffe“ – *טרף* –, d. h. für ungenießbar, erklärt. Diese Beispiele stellen nur eine Auswahl der sachlichen Beanstandungen Dr. Meyers dar<sup>97</sup>. Die christlichen Schlachthofverwalter, die überdies den Schächter Grünwald mit dem Schächter Grünbaum verwechselten, rügten bei dieser Gelegenheit, daß zwei der jüdischen Metzger die Tiere quälten. Diese dürften erst dann auf den Boden niedergelegt werden, wenn der Schächter zur Stelle sei. Dr. Meyer ergänzte: Es fehle im Schlachthof ein warmer Raum, in dem die Messer – „wie vorgeschrieben“ – hergerichtet werden könnten<sup>98</sup>. Den von Dr. Meyer favorisierten Schächter akzeptierten die Gemeindevorstände nicht; den von diesen angestellten Schächter lehnte der Rabbiner ab. Als Dr. Meyer einen Hilfsschächter in Dienst nahm, da reduzierte die israelitische Cultusgemeinde ihrem Rabbiner kurzerhand das Gehalt von 2500 auf 1900 Mark<sup>99</sup>. Nach § 16 der Statuten in Verbindung mit Ziffer 3 der Ministerialentschließung von 1863 sei für die Aufnahme von Gemeindebediensteten, z. B. von Schächtern, die Cultusgemeinde zuständig. Über diesen Paragraphen habe sich Dr. Meyer hinweggesetzt. Der hinwieder berief sich auf die Ziffer 5 der gleichen Ministerialentschließung. Dort lese man, daß „der Rabbiner . . . ausschließlich befugt zur Approbation . . . der Cultusdiener sei“. Daraufhin trat die Generalversammlung der israelitischen Cultusgemeinde Regensburg am 23. August 1891 zusammen. Was dort die Israeliten Regensburgs beschlossen haben, stellt einen Tiefpunkt im Verhältnis Gemeinde-Rabbiner dar. In je einer Ausfertigung, an die Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, an das Hohe Kultusministerium, an den Hochlöblichen Stadtmagistrat und den Rabbiner selbst wurde das Protokoll zur gefälligen Kenntnisnahme weitergeleitet. Einige Sätze seien angeführt: „Es sei dem Rabbiner Dr. Meyer für die von ihm begangenen Übergriffe in die Rechte der Gemeinde und (für das) Verletzen des Selbstverwaltungsrechts . . . die schärfste Mißbilligung . . . auszusprechen; zugleich erklärte die Gemeindeversammlung, daß sie zu der gesamten Amtsführung des Rabbiners das Vertrauen gänzlich verloren hat . . .“. Außerdem „verwahrt sich die Gemeinde vor (!) sämtlichen Kosten, die durch das Gebahren des Herrn Rabbiners bereits entstanden und noch weiter entstehen dürften . . .“. Gegen die Statuten – Ausgabe 1877<sup>100</sup> – verging sich nach Meinung der Gemeinde der Rabbiner auch dadurch, daß er 1886 für bedürftige Juden Geld gesammelt habe, womit ohne Wissen der Vorstände eine Talmud-Thora-Stiftung gegründet worden sei. Dr. Meyer verwalte Geld, ohne Rechenschaft zu geben. Überdies habe er in Privatwohnungen, z. B. bei dem Malzfabrikanten und Hopfenhändler Adolf Rosenblatt in der Spiegelgasse C 99, entgegen der Synagogenordnung auch am Sabbath gebetet. In dieser Zeit sei die Synagoge verschlossen gewesen, so daß z. B. der Banquier Siegmund Oettinger, wohnhaft in der Gesandtenstraße C 105, dort die „üblichen Ge-

<sup>97</sup> StR ZR 691, 30. 12. 1890; vgl. J. F. Schröder, Satzungen und Gebräuche des talmudisch-rabbinischen Judenthums (1851) 591 ff.; De Vries, 147 ff.

<sup>98</sup> StR ZR 691 ab 3. 2. 1891; zur Zurückweisung des Vorwurfs der Tierquälerei vgl. De Vries, 153, und Hirsch, 57.

<sup>99</sup> StR ZR 9309, 27. 3. und 19. 7. 1891; § 16 Statuten 1. 6. 1877 regelt „Gehaltserhöhungen“.

<sup>100</sup> StR ZR 9309, Brief vom 22. 9. 1891; ME 1863; § 2 Statuten der israelitischen Cultus-Gemeinde in Regensburg (1877) (zit. Statuten 1877); zum Schächterstreit vgl. Bauer, 102 ff.

bete“ für seine verstorbene Mutter, die Frau Fanny Oettinger, nicht habe verrichten können. Außerdem dirigiere er den Gottesdienstablauf so, daß nur „Unordnung“ entstehe<sup>101</sup>. 1890 hatte Dr. Meyer in der Synagoge schriftliche Bekanntmachungen allgemeiner Art angeschlagen. Die Vorstände rügten: Dies widerspreche der Synagogenordnung. In ihr könne man nämlich lesen: „Über Angelegenheiten, die den Cultus nicht betreffen, darf in der Synagoge außer auf speziellen Befehl der königlichen Staatsbehörden keinerlei Bekanntmachung erfolgen.“ Ergo wurde der Rabbiner nicht nur einmal schriftlich aufgefordert, für die „Entfernung“ seiner Anschläge aus der Synagoge „Sorge zu tragen“. Das „Eigentumsrecht“ an dem „Synagogengebäude“ komme der Cultusgemeinde, nicht dem Rabbiner zu<sup>102</sup>.

Dr. Meyer beschwerte sich wegen der Gehaltskürzung beim Magistrat. Dieser erklärte, er sei nicht zuständig. Zu einer Klage vor Gericht, welche die Vorstände dem Rabbiner anheimstellten, kam es anscheinend nicht. Vermutlich überwies die Cultusgemeinde nach einiger Zeit stillschweigend wieder das volle Gehalt<sup>103</sup>.

Aber nicht nur in den Bereichen Schule, Sprache, Schächten, auch bei der Gestaltung der Trauung und einzelner Gebete gab es Differenzen mit dem Rabbiner.

Am 14. September 1889 nachmittags um 5 Uhr besuchte Dr. Seligmann Meyer den Bürgermeister Oskar von Stobäus und erklärte: Am nächsten Tag wolle das Fräulein Fanny Haymann, die Tochter des Bankiers Max Haymann, den Bankierssohn Gustav Thalmessinger aus Ulm heiraten<sup>104</sup>. Die Trauung solle entgegen § 25 Judenedict<sup>105</sup> von einem fremden „Religionsdiener“ vorgenommen werden. Er, der Rabbiner von Regensburg, fordere vom Bürgermeister nach § 132 des Reichsstrafgesetzbuches staatlichen Schutz. § 132 StGB bedrohte seinerzeit Amtsanmaßung – hier des Rabbiners von Ulm – mit „Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark“<sup>106</sup>. Stobäus lehnte dies – als nicht im Gesetz begründet – ab. Er riet zur gütlichen Einigung. Dr. Meyer beklagte beim Bürgermeister, daß die „hiesige israelitische Gemeinde nicht diszipliniert“ sei. Er bitte wenigstens um Diskretion. Kaum hatte der Rabbiner den Bürgermeister in seinem Rathauszimmer verlassen, da öffnete sich erneut die Tür: Der Brautvater machte seine Aufwartung. Max Haymann erklärte, nach der standesamtlichen Trauung gebe es eine Feier in seinem Hause. Ein Rabbiner werde nicht benötigt. Wegen „früherer unlieber Vorkommnisse“ mit Dr. Seligmann Meyer könne er sich nicht dazu entschließen, diesen zur Trauung beizuziehen. Der Bürgermeister legte auch Herrn Haymann

<sup>101</sup> StR ZR 9309, 19. 1. 1891; zur Aufsicht über Stiftungen: § 2 Statuten 1877; zu Gebeten im Trauerhaus: I § 1 SO 1877; zur Ordnung des Gottesdienstes: II und III SO 1877 (beanstandet davon II §§ 1 und 8 sowie III § 4); vgl. Bauer, 99 (Sigmund Oettinger war allerdings nicht Bäcker, sondern Banquier); StR ZR 9309, 25. 7. 1891.

<sup>102</sup> StR ZR 9311, 16. 1. 1890; zu den Anschlägen: I § 12 SO 1877; zum Eigentum: § 2 Statuten 1877 i. V. m. Ziff. 3 f ME 1863.

<sup>103</sup> StR ZR 9309, 19. und 30. 7. 1891.

<sup>104</sup> StR ZR 9310, ab 14. 9. 1889; StR Familienbogen: Fanny Thalmessinger, geborene Haymann, ist am 25. 2. 1867 in Regensburg geboren, Mutter von 2 Kindern und seit 1900 Witwe. Todestag: 7. 9. 1942 in Theresienstadt (75 Jahre); Gustav Thalmessinger, geboren am 5. 7. 1865 in Ulm, gestorben mit 35 Jahren in Falkenstein im Taunus; über Trauungen: IV, §§ 1–6 SO 1877; S. Bamberger, Kizzur Schulchan Aruch, Band II (21978) Kap. 145 ff.; De Vries, 215 ff.; Trauungsformel in: Sidur, 285; Fohrer, 152 f.

<sup>105</sup> § 25 Judenedikt 1813: „... Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner . . . kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.“

<sup>106</sup> Justus Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich I (1892) § 132.

eine Kompromißlösung nahe. Am Ende seines Protokolls vermerkte Stobäus: „Die Unterredung mit beiden machte auf mich den Eindruck, daß dieselben gegeneinander befangen sind und daß beide nicht im geringsten nachgeben wollen.“ Anderntags erschien Dr. Meyer noch einmal beim Bürgermeister. Er sei froh, legte er dar, daß sich alles „intern“ abspiele. Es könne im übrigen jeder Jude, sofern er nur „die vorgeschriebene Formel zu sprechen vermöge“, eine „gültige Trauung“ vornehmen. Er, Dr. Meyer, habe vorsorglich den Rabbiner in Ulm für den Fall seines Eingreifens in Regensburg mit einer Beschwerde bei der Württembergischen Oberbehörde bedroht. Stobäus erlebte 2 Tage später einen dritten Besuch Dr. Meyers. Dieser bat ihn um eine Erklärung, wie er sich als Bürgermeister in Zukunft bei einer Trauung ohne Rabbiner verhalten wolle. Im Protokoll liest man: „Ich erwiderte ihm, der Magistrat werde von Fall zu Fall entscheiden.“ Der Rabbiner verabschiedete sich darauf, nicht ohne bemerkt zu haben, „daß er sich nunmehr an das . . . Ministerium wenden“ wolle. Mit dieser Ankündigung schließt der Akt über die Hochzeit Thalmessinger.

Im Dezember 1894 meldete der seinerzeitige 1. Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde, der Ledergrößhändler und spätere Gemeindebevollmächtigte, Magistratsrat und Kommerzienrat Samuel Loewi dem Stadtmagistrat, daß der Manufaktur-, Weiß- und Wollwarenhändler David Fischel, welcher aus Merklin, Bezirksgericht Prestitz in Böhmen rund 30 km süd-südwestlich von Pilsen<sup>107</sup>, zugezogen war, weder sein Eintrittsgeld in Höhe von 60 M noch seine Finanzumlage für das 3. Quartal 1894 in Höhe von 4 Mark bezahlt habe. Man bitte um Beitreibung. Fischel gab gegenüber dem Magistrat als Grund für seine Zahlungsverweigerung an, daß er nicht bezahle, weil er nicht „zur Thora zugelassen und vorgerufen“ worden sei. Loewi ergänzte gegenüber dem Magistrat: Das hiesige Rabinat lasse David Fischel nicht aus der Thora vorlesen, weil er in einer „Mischehe“ lebe. Dieser hatte tatsächlich 1889 eine Protestantin und – nach deren Tod – eine Katholikin geheiratet. Der Vorstand der Cultusgemeinde resümierte: Er lasse es dahin gestellt, ob die Anwendung des „kirchlichen Aufsichtsrechtes“ im gegebenen Falle zulässig sei. Er müsse allerdings auf der Bezahlung der Beiträge bestehen. Sonst würde „der ganze finanzielle Haushalt der Cultusgemeinde derangiert“. Aufgrund der Tatsache, daß sich im Akt kein weiterer Vorgang findet, kann man vermuten, daß Fischel bezahlte<sup>108</sup>.

Die nächste Auseinandersetzung zwischen Seligmann Meyer und Cultusverwaltung gab es wegen des Kol Nidre<sup>109</sup>, eines Gebetes am Versöhnungsfest. Das Kol Nidre lautete: „Alle Gelübde, Entságungen, Bannsprüche, Umschreibungen oder Nebenbezeichnungen derselben, Strafen und Schwüre, die wir geloben, schwören, als Bann aussprechen und als Verbot uns auferlegen, von diesem Versöhnungstage bis zum nächsten Versöhnungstage, der uns zum Guten kommen möge, sie alle be-reue ich, sie alle seien aufgelöst, erlassen, aufgehoben, ungültig und nichtig, ohne Geltung und ohne Bestand. Unsere Gelübde seien keine Gelübde, unsere Schwüre keine Schwüre“<sup>110</sup>. Diese Kol-Nidre-Formel zielte trotz ihrer umfassenden Formu-

<sup>107</sup> Zu David Fischel: StR Familienbogen; zu Samuel Loewi: StR ZR 687, ZR 9388 passim; Handelsstand 108, 18. 5. 1865; Grab 342 im Friedhof Schillerstraße; Albrecht, 94.

<sup>108</sup> StR ZR 9306, ab Dezember 1894.

<sup>109</sup> Zur Bedeutung der Gelübde vgl. Pirke Aboth 3,17: נדרים סיג לפרישות; zum Versöhnungsfest vgl. Leviticus 16,4, 16,29 f., 25,9.

<sup>110</sup> Übersetzung des Kol Nidre aus: A. Hertzberg, Der Judaismus (1981) 201; כל נדרי בני ישראל aus: Seder Tefilot II (1899) Abendgebet für den Versöhnungstag; vgl. De Vries, 87 f.; vgl. Zuidema, 110 f.; I. Elbogen, Der Jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung (1962) 153 f.; L. Priejs, Die Welt des Judentums (2<sup>1958</sup>) 113 ff. (zit. Priejs).

lierung ausschließlich auf die Lösung von fahrlässigen oder nicht korrekt genug realisierbaren Versprechungen, die man sich selbst gegenüber Gott auferlegen würde. Es ging um die Bewahrung der צדקה<sup>111</sup>. Daß man sich nicht von der Einhaltung von Eiden gegenüber den Mitmenschen<sup>112</sup> dispensieren wollte, kann man in der Mischnah nachlesen: „עברות שבין אדם למקום, יום הכפורים מכפר, עברות שבין אדם לחברו: אין יום הכפורים מכפר“<sup>113</sup>. Tatsächlich wurde der Text des Kol Nidre weithin falsch verstanden, so daß man nicht nur einmal hören konnte: „Trau keinem Fuchs auf grüner Heid’, trau keinem Jüd auf seinen Eid“<sup>114</sup>.

Weil nun die Regensburger Israeliten die Gefahr der Fehlinterpretation kannten, wollte die Mehrheit das Kol Nidre nicht mehr oder nur in einer deutlich veränderten Form sprechen. In der Synagogen-Ordnung von 1877 stand der Satz: „Am Vorabend des Versöhnungstages beginnt der abendliche Gottesdienst mit einem passenden deutschen Liede oder mit einem weihevollen Gebete, das von dem Rabbiner oder Religionslehrer gesprochen wird. Die Eingangsformel כל נדרי soll künftig nicht mehr vorgetragen werden . . .“<sup>115</sup>. Dr. Seligmann Meyer, der im Kol Nidre ein unverzichtbares Gebet sah, hat am Jom Kippur 1901 laut und deutlich das volle Kol Nidre gesprochen – trotz des Verbotes der gültigen Synagogenordnung<sup>116</sup>. Darauf sandten die Vorstände, der 36jährige Rechtsanwalt Dr. Julius Uhlfelder und der 30jährige Hopfengroßhändler David Rosenblatt<sup>117</sup>, an den seinerzeit 48jährigen Rabbiner einen Brief, in dem sich folgende Sätze finden: „Euer Ehrwürden haben es für gut befunden, am Vorabend des Jom Kippur im Gottesdienst in der Synagoge das Kol Nidre laut und öffentlich vorzutragen. Euer Ehrwürden haben das getan trotz Bestehens eines durch die Synagogenordnung vom 1. Juli 1877 geschaffenen gesetzlichen Verbotes und trotz oder vielleicht gerade wegen des Ihnen bekannt gegebenen pflichtgemäß ablehnenden Standpunktes der Verwaltung zu der Frage des Kol-Nidre-Gebetes. Wir müssen in dem Vorgehen Euer Ehrwürden nicht nur eine Umgehung und Verletzung bestehender gesetzlicher Vorschriften, sondern nach den obwaltenden Umständen eine kränkende Brüskierung, um nicht zu sagen Verhöhnung der Verwaltung erblicken . . . Wir hatten für diesmal noch abgesehen, das Verhalten Euer Ehrwürden zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zwecks Abhilfe zu bringen, weil wir nicht die Veranlassung dazu geben wollen, daß eine derartige unerquickliche Angelegenheit zur Kenntnis weiterer, insbesondere nicht-jüdischer Kreise, gelange und der Sache des Judentums Nachteil zugefügt werde . . . Sollten Euer Ehrwürden nicht gewillt sein, uns . . . Genugtuung . . . innerhalb 10 Tagen nach Empfang

<sup>111</sup> vgl. von Rad, 390 ff.

<sup>112</sup> nach Sch. Ben-Chorin, Betendes Judentum (1980) 177 ff. (zit. Ben-Chorin); vgl. Fohrer, 130 ff.

<sup>113</sup> Mischnah, Joma 8,9.

<sup>114</sup> Ben-Chorin, 178.

<sup>115</sup> II, § 14 SO 1877; vgl. Ophir, Pinkas, 186 und Seder Tefilot II (1899) Abendgebet für den Versöhnungstag.

<sup>116</sup> Ophir, Pinkas, 186; St. Schwarz, Ein Rabbiner kämpft um Kol-Nidre, in: Festschrift J. E. Lichtigfeld (1964) 236 ff. (zit. Schwarz, Kol-Nidre).

<sup>117</sup> zu Dr. Julius Uhlfelder: StR ZR 9308; Meyer, 85; Albrecht, 101; Chrobak, in: VO 120 (1980) 344; Grab 386 im Friedhof Schillerstraße; zu David Rosenblatt: StR ZR 9308, ZR 12735, ZR 9312, ZR 9307, ZR 19538 (1065 a); StBAR, Am Brixener Hof 2; Meyer, 85; Albrecht, 93; StR A 1965/2; nach W. Kick, Sag es unseren Kindern (1985) 192: Auswanderung nach Amsterdam, später „in das KZ Dachau verschleppt“ (Zu berichtigen: Bergen-Belsen).



vorstehenden Schreibens zu geben, so werden wir nach einstimmigem Beschluß gegen das Vorgehen Euer Ehrwürden mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln Abhilfe suchen.“ Erst am 10. Oktober 1902 kam es zu einem Übereinkommen zwischen Seligmann Meyer und der Gemeinde: Kol Nidre wurde während des abendlichen Gottesdienstes nicht mehr gebetet. Diejenigen Gemeindemitglieder jedoch, welche auf das Kol Nidre nicht verzichten wollten, durften es mit ihrem Rabbiner als „private Religionsübung“, die zehn Minuten vor Beginn des Gottesdienstes abgeschlossen sein mußte, sprechen. Zu dieser Privatandacht durfte weder durch Zirkular noch durch Zeitungsausschreibung noch durch Anschlag in der Synagoge eingeladen werden. Die Gruppe, welche Kol Nidre beten wollte, mußte die Synagoge durch einen Nebeneingang betreten. Der Haupteingang blieb abgeschlossen<sup>118</sup>.

Weil es Spannungen zwischen orthodoxen, besser gesagt: orthopraktischen, und neologischen oder reformfreudigen Israeliten, zwischen Rabbinern und Cultusvorständen auch im übrigen Bayern, ja in der ganzen westlichen Welt gab<sup>119</sup>, versandte das Königlich-Bayerische Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlagen am 25. 8. 1900 an alle Rabbiner eine Anfrage bezüglich ihrer Stellung zu den israelitischen Kultusverwaltungen. In seiner Antwort wies Dr. Meyer darauf hin, daß seines Erachtens ein „Widerspruch zwischen gesetzlichen Vorschriften und Thatsächlichen Verhältnissen“ bestehe. Er legte dar: Aus dem Judenedict könne man entnehmen, daß „der Rabbiner Vorstand der Verwaltung des Kirchenvermögens“ sei. In dem von Seligmann Meyer zitierten Paragraphen steht allerdings nur, daß „das jüdische Kirchenvermögen“ „durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder“ verwaltet werde<sup>120</sup>. Seligmann Meyer weiter: „Der Gesetzgeber wollte . . . den Rabbiner in gleicher Weise wie den Pfarrer an die Spitze der Kirchenverwaltung stellen.“ Tatsächlich aber werde der Rabbiner „nicht einmal als Mitglied der Verwaltung“ anerkannt. Zu Sitzungen über religiöse Fragen habe man ihn nur „hie und da“ zugezogen. Er führe dort aber nicht den Vorsitz und besitze kein Stimmrecht. Über religiöse Stiftungen erfahre er nur gelegentlich etwas, so daß er die ihm nach der Ministerialentschließung von 1863 zustehende Aufsicht nicht wahrnehmen könne<sup>121</sup>.

Die Israeliten siedelten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Städte nicht nur wegen der für ihre Geschäfte nötigen Bahnanschlüsse<sup>122</sup>, sondern auch wegen der weiterführenden Schulen für ihre Kinder über. Gerade auf die Bildung wurde „in jüdischen Familien traditionell besonders großer Wert“ gelegt. Nur so konnten die „Söhne von Kaufleuten auch in akademische Berufe“ übergehen<sup>123</sup>. Nur so konnten die Mädchen ebenbürtige Ehefrauen werden. Von 132 Kindern israelitischer Konfession haben 1883 zwölf Buben das Alte Gymnasium (AMG) und sieben

<sup>118</sup> Schwarz, Kol-Nidre, 237 ff.; nach dem Impressum ist die Synagogenordnung am 1. Juni 1877, nicht am 1. Juli 1877, wie es Dr. Uhlfelder und David Rosenblatt schreiben, in Kraft getreten.

<sup>119</sup> Schwarz, 300 f.; I. Elbogen / E. Sterling, Die Geschichte der Juden in Deutschland (1966) 242 ff.; S. Ettinger, in H. H. Ben-Sasson (Hrsg.), Geschichte des jüdischen Volkes, III (1980) 137 ff. (zit. Ettinger); C. Roth, Geschichte der Juden (o. J. 1936 englisch) 440 ff.; Heimberger, 88 f. (Gemeindeteilungen).

<sup>120</sup> § 31 Judenedict vom 10. Juni 1813; Brief Dr. Meyers: StR ZR 9310, 18. 10. 1900.

<sup>121</sup> Ziffer 5, ME 1863.

<sup>122</sup> Zu den Eisenbahnlinien von und nach Regensburg vgl. Chrobak, in: VO 119 (1979), 190 ff.

<sup>123</sup> Richarz I, 30.



das Neue Gymnasium (AAG) besucht. 27 gingen in die Kreisrealschule, das spätere Goethegymnasium; 21 in die Volksschule. 33 Mädchen waren Schülerinnen der von Müller'schen Töchtereschule (VMG). 30 frequentierten die Volksschule. Anders ausgedrückt: 61 % der jüdischen Buben und Mädchen besuchten eine höhere Schule<sup>124</sup>.

Weil auch Regensburg als attraktiv galt, war es zu den Zuzügen in die Stadt und damit zu mehr Einnahmen für die Cultusgemeinde gekommen. Diese konnte man gebrauchen: denn zunächst galt es, den Rest der beim Synagogenkauf 1841 gemachten Schulden abzuführen. Dann mußte man feststellen, daß der Raum dieses Beth Knesset in der Unteren Bachgasse nicht nur zu klein, sondern auch zu wenig sicher war. Es begann 1888 damit, daß ein Armleuchter von der Wand des Betraums fiel<sup>125</sup>. 21 Regensburger Israeliten rügten in einem Schreiben an den Magistrat, daß der Aufgang zur Frauengalerie „halsbrechend“ sei. Es gebe keine Feuerschutzvorrichtung. Die Ausbauchungen der Wände in das Innere der Synagoge könne man nicht übersehen<sup>126</sup>. Der Kreisbauassessor Steinhäuser stellte daraufhin in einem sorgfältigen Gutachten fest, daß „die Substanz des Synagogenturms unbedenklich“ sei. Was die Ausbauchungen der Synagogenmauern anbelange, so brauche man sich keine Sorgen zu machen; „denn jedem durch die alten Straßen Regensburgs wandernden Beobachter werde ganz gewiß – so Steinhäuser wörtlich – „sofort eine Eigentümlichkeit an fast allen altertümlichen Häusern der Stadt auffallen, daß nämlich fast keine Frontmauer sich im Lothe befindet, sondern sämtliche Umfassungsmauern zum Teil nach oben mehr oder weniger stark eingezogen erscheinen, zum Teil wieder nach außen sich neigen, zum Teil in ganz windschiefen Flächen sich bewegen“<sup>127</sup>. Aber bald darauf wurde durch herabfallende Kerzen während des Gottesdienstes „einer Frau der Hut auf dem Kopf in Brand gesetzt“. Sofort sei eine große Panik entstanden. Dabei wurde eine weitere Frau „durch eben diesen Schrecken ohnmächtig“<sup>128</sup>. Da drängten Stadt und Regierung auf die „ständige Verlegung der Synagoge in ein anderes Lokal“ oder auf „die Erwerbung eines Bauplatzes für den Neubau einer Synagoge“<sup>129</sup>, wobei sie sich eins wußten mit dem Rabbiner Seligmann Meyer<sup>130</sup>. 1892 ordnete die Regierung die Teilschließung der Synagoge an den hohen Festtagen an<sup>131</sup>. Das bedeutete, daß die Gottesdienste am ראש השנה – Neujahr – und am יום הכיפורים – Versöhnungsfest – im großen Saal des Neuen Hauses am Arnulfsplatz gefeiert wurden. Wegen der Schwierigkeiten mit der Synagoge wurde von den Vorständen recherchiert. Das Ergebnis lautete: Von den 118 männlichen Familienvorständen des Jahres 1895 besuchten 30 die Synagoge nie. An den Sabbathen, an פסח – Ostern –, am חג השבועות – Pfingsten –, am חג הסוכות – Laubhüttenfest – und an פורים – Purimfest – kämen höchstens 60 Familienväter und Knaben über 13 Jahren. Am Neumondtag – ראש חודש – und an den Werktagen könne man maximal 15 Herren und Buben in der Synagoge zählen. Ungefähr 30 Israeliten galten als Drei-Tage-Juden. Diese sah man in der Synagoge nur an den ersten zwei Tagen des Neujahrfestes und am Versöhnungsfest. Die Frequenz der 124 Frauen unter-

<sup>124</sup> Verwaltungsbericht 1883, 86 ff.; vgl. Albrecht, 95 (Anmerkung 21).

<sup>125</sup> StBAR Untere Bachgasse 5/I, 31. 7. 1888.

<sup>126</sup> StBAR Untere Bachgasse 5/I, 31. 7. 1888.

<sup>127</sup> StBAR Untere Bachgasse 5/I, 5. 11. 1888.

<sup>128</sup> StBAR Untere Bachgasse 5/I, 24. 1. 1889.

<sup>129</sup> StBAR Untere Bachgasse 5/I, 13. 11. 1890; zur Baufälltigkeit: Färber, 84.

<sup>130</sup> Meyer, 84 und 89; StBAR Untere Bachgasse 5/I, 13. 11. 1890.

<sup>131</sup> StBAR Untere Bachgasse 5/I, 18. 1. 1892.

schied sich von derjenigen der Männer fast nur dadurch, daß sie an Werktagen nie in der Synagoge beteten. An den Neumondtagen sehe man zwei bis drei Damen<sup>132</sup>.

Doch zurück zur Synagoge. Dort, in der Unteren Bachgasse 5, wurden die Zustände von Jahr zu Jahr unerfreulicher. Nachbarn sprachen in einem abwertenden Sinn vom „Judenhof“. Dr. Meyer seinerseits wies auf die Feuchtigkeit in der Synagoge selbst hin. Er befürchtete die Gefahr einer „Versumpfung“<sup>133</sup>. Am 6. Dezember 1900 um 9 Uhr vormittags ging der Forstpraktikant Otto Pauli an der Synagoge vorbei. Da – so Pauli wörtlich – „löste sich ein großes Stück Mörtel von einem Gsimse des Hauses ab und fiel auf mich herunter, dabei meinen geöffneten Schirm arg beschädigend“<sup>134</sup>. Trotzdem dauerte es noch zwölf Jahre, bis man einen Synagogenneubau bekam.

In eben dieser Zeit leisteten die jüdischen Bürger Regensburgs auf dem Gebiet der Wirtschaft Beachtliches. Einige Beispiele seien genannt:

1898 gab es in Regensburg 14 Privatbanken. Die Hälfte davon hatten die Israeliten aufgebaut. Es handelte sich um die Firmen Haymann & Comp., Mayer Oettingers Sohn, Gebrüder Niedermeier, Gustav Thalmeisinger, Max Weinschenk, Salomon Wertheimber und Simon Wiener<sup>135</sup>. Diese Geschäftsleute konnten sich – anders als die Hoffaktoren des 19. Jahrhunderts – „auf einen vorwiegend bürgerlichen oder bäuerlichen Kundenkreis stützen“. Ihre persönlichen Rechte hingen nicht von der Gunst eines Fürsten ab“<sup>136</sup>. Sie waren als gleichberechtigte Bürger dem Handelsstand in Regensburg willkommen. Bei den israelitischen Geschäftseröffnungen konnte man jetzt lesen: „Wir laden Sie ein, dem hiesigen Handelsgremium beizutreten.“ Daß zu den neuen Geschäftsleuten des Jahres 1888 ein gewisser Marcus Tietz gehörte, der von Bamberg aus in der Ludwigstraße ein Posamentier-, Kurz-, Weiß- und Wollwarengeschäft eröffnete, welches kurze Zeit später von Israel Hirschfeld gekauft und hervorragend ausgebaut wurde, sei nicht verschwiegen<sup>137</sup>.

Manche Geschäftsleute israelitischer Konfession liebten es, ähnlich wie Heinrich Lilienthal mit dem Landesproduktenhandel und einem Eisenwerk wenigstens zeitweise zwei oder drei Branchen zu betreiben. M. M. Schwarzhaupt war Hopfenhändler und Bierbrauereibesitzer<sup>138</sup>. Emanuel Rein firmierte als Spiegelfabrikant und als Hopfenhändler<sup>139</sup>. Gabriel Gutmann betrieb sowohl Hopfenhandel als auch ein Engros-Geschäft in Nürnberger Manufakturwaren<sup>140</sup>. Leopold Lilienthal war Seifensieder, Kerzenfabrikant, Holzhändler und Ökonom<sup>141</sup>. Heinrich Hauser verkaufte Schnittwaren und firmierte zusätzlich als Porzellan- und Steingutfabrikbesitzer; Jakob Haymann war Bankier und Tuch- und Schnittwarenhändler<sup>142</sup>. Man kann ver-

<sup>132</sup> Synagogenfrequenz: StBAR Untere Bachgasse 5/I, ab 29. 3. 1895; Meyer, 84, Prijs, 112 (3-Tage-Juden).

<sup>133</sup> StBAR Untere Bachgasse 5/I, ab 11. 12. 1900.

<sup>134</sup> StBAR Untere Bachgasse 5/I, 7. 12. 1900.

<sup>135</sup> Chrobak, in: VO 119 (1979) 196 f. (auch Anmerkung 218); vgl. Albrecht, 95 (Anmerkung 17).

<sup>136</sup> Richarz I, 29.

<sup>137</sup> StR Handelsstand 101, 5. 3. 1850 (Lilienthal) und 31. 3. 1863 (Eismann); zu Tietz: StR ZR 19996 (11801), 26. 9. 1928; Adreßbuch 1889.

<sup>138</sup> Adreßbuch 1903: M. M. Schwarzhaupt Unter den Schwibbögen F 110.

<sup>139</sup> Emanuel Rein: StR ZR 640, ZR 660, 18. 6. 1852, ZR 687, 20. 2. 1872. ZR 9306.

<sup>140</sup> StR Handelsstand 106, 17. 6. 1856; ZR 640, 22. 7. 1856; ZR 667, 1857.

<sup>141</sup> StR ZR 339, 1836; ZR 640; Adreßbuch 1852; StR ZR 643, 1853.

<sup>142</sup> StR Handelsstand 106, 26. 9. 1854; Chrobak, in: VO 119 (1979) 198 f.; Jakob Haymann: StR ZR 687; Albrecht, 93.

muten, daß die Doppelbranchen das Geschäftsrisiko bei Konjunkturschwankungen minderten.

Kaum gab es in Regensburg Fahrräder und Autos zu verkaufen, da war Herr Simon Oberdorfer mit von der Partie. Am Arnulfsplatz 4 bot er zunächst Velocipeds und später auch Kraftwagen der Firmen Adler und Ford an. Als 1899 beim Festzug zum 150jährigen Residenzjubiläum des Hauses Thurn und Taxis die Radfahrvereine „einen Blumenkorso“ fuhren, saß der knebelbärtige „Simmerl“ Oberdorfer, angetan mit zünftigen Gamaschen und Breecheshosen, mit vatermörderähnlichem Kragen und mit feschem Strohhut vom Typ Kreissäge auf seinem Fahrrad, während hinter ihm auf einem geschmackvoll geschmückten Anhänger, dessen Räder mit ihrer spiralenförmigen Verzierung für besondere Dynamik sorgten und dessen Sitzwangen mit dem fürstlichen Wappen versehen waren, ein schärpengeschmücktes Mädchen als anmutiger Passagier saß. Diese Werbung mußte Beifall finden und umsatzsteigernde Wirkung zeigen. Daß Oberdorfer auch noch das Theater-Variété und Restaurant Velodrom, Arnulfsplatz 4b, – das spätere Lichtspielhaus Capitol – betrieb, sei nicht vergessen<sup>143</sup>.

1877 war Nathan Forchheimer aus Niederstetten, westlich von Rothenburg ob der Tauber im seinerzeitigen Königreich Württemberg gelegen, nach Regensburg gezogen. Hier betrieb er zunächst ein Kurzwarengeschäft. Im Lauf der Zeit gründete er eine mechanische Strumpfwirkerei in der Dechbettenerstraße 13. Als er 1895 eine Schnellbleiche anschließen wollte, protestierten einige Nachbarn. Forchheimer beruhigte: „Gesundheitsschädlich ist Schwefel überhaupt nicht.“ Was die befürchtete Geruchsbelästigung angehe, so müsse er bekennen: Im Stadel mit der Litera I 119 bleiche er schon längere Zeit, ohne daß irgendjemand etwas gerochen habe. Er gab den Regensburger Behörden eine praktische Bleichlektion: „Der . . . Schwefel wird in einem offenen eisernen Gefäße . . . am Boden . . . entzündet. Die sich nun entwickelnde Säure darf, um den Bleichprozeß zu ermöglichen, nicht entweichen. Der Schwefelraum ist in Folge dessen vollständig luftdicht abgeschlossen. Der Bleichprozeß dauert 5–6 Stunden. Während dieser Zeit wird die Säure von der feucht eingehängten Ware vollständig aufgesogen. Beim Öffnen des Schwefelraumes nach dieser Zeit entweicht nicht der geringste Dampf mehr.“ Die Stadtväter erwiesen sich als lernfähig. Sie genehmigten die Schwefelbleiche. Als Nathan Forchheimer später seine Fabrik erweitern wollte, mußte er durch alle Instanzen bis zum königlichen Staatsministerium des Innern gehen. Während die Gegner des Fabrikprojektes mit dem Charakter des Villenviertels in der Dechbettenerstraße argumentierten, dessen Ruhe nicht gestört werden dürfe, wies der „Regensburger Anzeiger“ darauf hin, daß Forchheimer nach der Fertigstellung der Reinhausener Elektrizitätsanlage mit seiner Fabrik auch Regensburg verlassen könne. Der Magistrat solle endlich einsehen, daß „ohne Industrie und Gewerbe kein Gemeinwesen in die Höhe kommen“ könne. Man müsse eben „Opfer bringen“. Schließlich konnte Forchheimer seinen Erweiterungs-

<sup>143</sup> StR ZR 12388, 16. 10. 1935; Adreßbuch 1900; StR ZR 19637 (1116b), 21. 7. 1936: Autorisierte Ford-Verkaufsstelle; B. Kleindorfer-Marx, Die Feier des 150jährigen Residenzjubiläums des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis 1899, in: K. Möseneder (Hrsg.), Feste in Regensburg (1986) 539 und 542 (Abbildung) (zit. Feste); dort: Schreibweise „Oberdorffer“ – zur „Tochter“ Oberdorfers im Jahr 1899: Nach dem Familienbogen im StR ist Simon Oberdorfer am 9. 3. 1872 geboren und hat am 6. 3. 1912 seine Frau Hedwig geheiratet. Aus der Ehe gingen 2 Söhne hervor; H. E. Paulus, Baualterspläne zur Stadtsanierung Regensburg VI (1983) 57 ff. und Abb. 143–148 (dort: Anwesen); Interview mit Frau Lore Schwarzhaupt am 2. 6. 1987 (Firma Adler, „Simmerl“).

bau beginnen. Diese „Walk- und Strickwarenfabrik“ bestand bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein<sup>144</sup>.

Um 1900 gab es in Regensburg zwei Kommerzienräte und einen Justizrat israelitischen Glaubens. Sechs führten den Dokortitel. Vier davon praktizierten als Rechtsanwälte, einer als Arzt; einer war Rabbiner<sup>145</sup>. Beamte oder Richter israelitischen Glaubens besaßen noch Seltenheitswert: Eduard Silbermann fungierte 1890 als 2. Staatsanwalt am königlichen Landgericht Regensburg<sup>146</sup>. Es gab israelitische – ganz offensichtlich auch von Christen gewählte – Gemeindebevollmächtigte, deren Aufgabe vor allem „die Wahl des Magistrats, also der Bürgermeister, der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistratsräte“ war, die aber auch das Recht hatten, „vom Magistrat in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten“ gehört zu werden. Ebenso gab es israelitische Magistratsräte, die – grob gesprochen – den jetzigen (1987) Stadträten entsprachen. Als Gemeindebevollmächtigte vor 1900 kennen wir ab 1869 den Mode- und Schnittwarenhändler Jonas Schwabacher und den Bankier, Tuch- und Schnittwarenhändler Jakob Haymann, wobei jener bis 1881, dieser bis 1893 das Mandat wahrnahm. Zum Gemeindebevollmächtigten wählten die Regensburger vor 1900 auch den Ledergrößhändler Samuel Loewi und den Schnittwarenhändler Bernhard Schwabacher. Als Magistratsräte amtierten vor 1900 die Herrn Adolph und Samuel Loewi<sup>147</sup>.

Verständlicherweise fühlten sich die meisten israelitischen Geschäftsleute dem Liberalismus verbunden. In ihm mußten sie ja den Garanten für ihre religiöse und wirtschaftliche und politische Gleichstellung erblicken. Er setzte in ihren Augen eine durch die Hoffaktoren des Absolutismus begonnene Entwicklung fort. Dem gegenüber schienen sich die mit der Haskala (השכלה) verbundenen Gefahren gering auszunehmen. Den meisten dürfte nicht ohne weiteres bewußt geworden sein, daß der Liberalismus den Zaun um die Thora, סיג לתורה, das heißt um die Weisung Gottes, gefährden konnte<sup>148</sup>.

<sup>144</sup> StR ZR 689, 1884; StBAR Dechbettenerstraße 13; StR ZR 12388, 16. 10. 1955; Adreßbücher; Grab 620 im Friedhof Schillerstraße; zur Reduktionsbleiche vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon IV (1972) 329.

<sup>145</sup> Kommerzienräte: Adolph Loewi und Max Weinschenk (Albrecht, 94; vgl. B. Ritscher, Die Weinschenk-Villa in Regensburg (herausgegeben vom Bezirk Oberpfalz 1986). – Justizrat: Adolf Buchmann (StR ZR 9307, 1905). – Doctores: Dr. iur. Julius Uhlfelder (Meyer, 85), Dr. iur. David Heidecker (Meyer, 85), Dr. iur. Hugo Thalmessinger (Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg (zit. BZAR), Generalia 132, 1904; 1904 Konversion nach Heirat mit der katholischen Wiener Schauspielerin Catharina Schwarz), Dr. iur. Adolf Bloch (StR A 1965/5), Dr. phil. Seligmann Meyer (Promotion 1878 an der Universität Leipzig), Dr. med. Hugo Moos (StR ZR 3243, 30.4.1898); zur Beliebtheit jüdischer Ärzte im mittelalterlichen Regensburg vgl. A. Schmid, 607.

<sup>146</sup> StR ZR 9306, 19. 12. 1892.

<sup>147</sup> Namen und Zitate, teilweise wörtliche Definition nach Albrecht, 29 und 93 f.; zu Bernhard Schwabacher: StR ZR 339, 1841, ZR 640, ZR 669, ZR 678, ZR 9305, 7. 3. 1865; Grab 270 im Friedhof Schillerstraße; Adreßbuch 1872; zu Jonas Schwabacher: StR Handelsstand 103, 27. 8. 1850; Adreßbücher; ZR 687, 17. 10. 1863, 6. 3. 1867, 20. 3. 1872, ZR 9305, 7. 3. 1865; StR Chr 2, 425; Grab 275 im Friedhof Schillerstraße; zu Jakob Haymann: StR ZR 9305, 7. 3. 1865, ZR 687 passim, Handelsstand 105, 7. 6. 1861; Grab 318 im Friedhof Schillerstraße; zu Adolph Loewi: StR ZR 12735, 14. 10. 1887, 9. 5. 1889; ZR 9311, 1892; zu Samuel Loewi: StR Handelsstand 108, 18. 5. 1865, ZR 687, 6. 3. 1867, 20. 2. 1872; Grab 342 im Friedhof Schillerstraße.

<sup>148</sup> Pirke Aboth 3,17; vgl. F. Mußner, Traktat über die Juden (1979) 255 (zit. Mußner); zur Affinität Israeliten – Liberalismus vgl. Albrecht, 93 f., imprimis 101.

Als am 19. Juli 1869 der Liberale Verein Regensburg seine Vorstandschaft wählte, da kamen zwei Israeliten, der seinerzeit 33 Jahre alte Rechtskonzipient Adolf Buchmann und der Ledergrößhändler Samuel Eismann, in den Ausschuß. Beide Herren standen auch der Cultusgemeinde vor: Eismann von 1864 bis 1874, Buchmann von 1877 bis 1892<sup>149</sup>. Dr. Julius Uhlfelder, Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde von 1901 bis 1906, Rechtsanwalt, 1898 Präsident der Narragonia, Mitglied der Freimaurerloge Walhalla zum aufgehenden Licht, seit 1903 Ausschußmitglied des Liberalen Vereins, trat in Versammlungen der Liberalen als Redner auf und griff des Zentrum an<sup>150</sup>. Die Personalunion zwischen dem „Vorstand der Cultusgemeinde“ und dem Ausschuß bei den Liberalen ist bemerkenswert. Der damals 26jährige Liqueurfabrikantensohn Otto Hönigsberger saß 1903 in der Vorstandschaft der Jungliberalen<sup>151</sup>.

1898 gründeten sieben Herren, nämlich der Rechtsanwalt Dr. David Heidecker, der Eisengroßhändler Hermann Süß-Schülein, der Buchhalter Rudolf Grünhut, der Kaufmann Albert Weil, der praktische Arzt Dr. Hugo Moos, der Lehrer Max Behr und der Pelzhändler Rudolf Weiner den Israelitischen Verein Phönix. Nach den Vereinsstatuten bezweckte er sowohl die „Förderung der Geselligkeit“ als auch die „Ausübung der Wohltätigkeit“. Für die aktiven Mitglieder betrug der Jahresbeitrag zwölf Mark. Der zehnte Teil des Beitrages sollte sofort „nach Eingang“ separiert und jeweils an Chanukka, חנוכה, dem Erinnerungsfest an die Neueinweihung des 2. Tempels im Jahre 164 v. Chr., „zu wohltätigem Zwecke“ verwendet werden. Phönix besaß exklusiven Charakter. 1900 wurde in die Vereinssatzungen eingefügt: „Nichtisraeliten können nur durch Mitglieder mit Genehmigung des Ausschusses eingeladen werden“<sup>152</sup>.

Am Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts durfte man annehmen, daß „der Begriff der Gleichberechtigung aller Bürger, ungeachtet ihrer Abstammung und Religionszugehörigkeit“ „als bindender Grundsatz anerkannt werde“. Viele Israeliten Europas glaubten, daß damit „die jüdische Frage gelöst sei. Zu ihrer großen Überraschung mußten sie jedoch feststellen, daß die nichtjüdische Umwelt noch immer Distanz zu ihnen hielt.“ „Der Europäer betrachtete den Juden nach wie vor als Juden – obwohl dieser vom rechtlichen Standpunkt aus nun Franzose, Deutscher oder Engländer war.“ Diese Sätze stammen von dem Israeli Shmuel Ettinger im Jahr 1969<sup>153</sup>.

Bei der Lektüre des Regensburger Morgenblattes dürfte man Ettinger zustimmen. 1880 gab es zum Beispiel in der genannten Zeitung Überschriften folgender Art: „Zur Charakteristik der Juden“ oder „Jüdische Provokationen“ oder „Zur Juden-

<sup>149</sup> Nach Chrobak, in: VO 120 (1980) 319; zur Person Buchmann: StR ZR 654, 687, 689, 691, 1545, 9305, 9309, 12735 passim; Chrobak, in: VO 120 (1980) 554; Grab 298 im Friedhof Schillerstraße; zur Person Eismann: StR Handelsstand 101, 31. 5. 1865; StR Chr 2, 425; ZR 182, 682, 687, 17. 11. 1863, ZR 688, 10. 5. 1869, ZR 1545, 9308.

<sup>150</sup> Alle Angaben nach Chrobak, in: VO 120 (1980) 342 und 344 (auch Anmerkung 320); zur Person Dr. Uhlfelder: StR ZR 9308; Meyer, 85; Grab 386 im Friedhof Schillerstraße; vgl. Albrecht, 101.

<sup>151</sup> Chrobak, in: VO 120 (1980) 350 (Anmerkung 377); StR Familienbogen: StR ZR 12388, 16. 10. 1935.

<sup>152</sup> StR ZR 3211, ab 22. 11. 1902; Meyer, 84; zum Chanukka-Fest: Zuidema, 116 f.; De Vries, 100 ff.; S. Herrmann, Geschichte Israels in alttestamentlicher Zeit (21980) 441 f.; vgl. Bauer, 147 f.

<sup>153</sup> Ettinger, 182.



frage“ oder „Die Verjudung des deutschen Theaters“. Eingestreut wurden die Ausdrücke „Schacherjuden“, „Zeitungsjuden“, „Judendoctor“. Das Morgenblatt übernahm mit Vorliebe ausführliche Artikel aus der Berliner Börsenzeitung, aus der Kreuzzeitung, aus dem Gaulois oder aus dem Grenzboten. In einem dieser Zitate warnte ein Journalist die Juden für den Fall, daß sie sich weitere „Anmaßungen“ erlaubten. Auch für sie gelte: Wer nicht höre, der müsse fühlen<sup>154</sup>.

Der Regierungspräsident Max von Pacher berichtete zu dieser Zeit, daß in Regensburg, „obwohl an 500 Juden daselbst wohnen und öffentliche Geschäfte führen, eine antisemitische Bewegung unter der Bevölkerung nicht zu vernehmen“ sei. Aber im Oktober 1895 waren zu einer Versammlung der antisemitischen Volkspartei eben doch 250 Personen gekommen<sup>155</sup>.

Vor diesem Hintergrund bildete sich in Regensburg am 22. November 1902 eine Zionistische Vereinigung. Derartige **חבת ציון** – Bewegungen<sup>156</sup> entstanden jetzt weltweit unter den Juden. Nach **ארץ ישראל** wollten ab dieser Zeit nicht nur die Frommen, welche seit eh und jeh in der **הגדה של פסח** beteten: **לשנה הבאה בירושלים** – im kommenden Jahr in Jerusalem –<sup>157</sup>, sondern auch so manche **משכלים**, reformfreundige Aufklärer, welche sich davon überzeugt zeigten, daß in einer Zeit der Nationalismen eine jüdische Heimstätte geradezu eine Notwendigkeit sei. Zusätzlich zur Tradition der Israel-Sehnsucht eines Jehuda Halevi und eines Josef Karo kam der politische Wille eines Dr. Theodor Herzl, eines Moses Hess, eines Dr. Leo Pinsker und eines Elieser ben Jehuda<sup>158</sup>.

Die Regensburger Zionistische Vereinigung zitierte im ersten Paragraphen ihrer Statuten das „Baseler Programm“: „Der Zionismus erstrebt für das jüdische Volk die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina. Er will unter voller Anerkennung der türkischen Oberhoheit durch staats- oder völkerrechtliche Vereinbarung denjenigen Juden, die sich in den Ländern ihres jetzigen Aufenthaltes nicht assimilieren können oder wollen, eine Lebensmöglichkeit in dem Lande ihrer Väter schaffen . . .“ Um dieses Ziel zu erreichen, gelte es, die „Besiedlung Palästinas mit jüdischen Ackerbauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden“ planmäßig zu betreiben. Man strebe die „Zusammenfassung der gesamten Judenheit“ durch Veranstaltungen nach Massgabe der Landesgesetze“ an. Man wolle das „jüdische Selbstgefühl“ und „das jüdische Volksbewusstsein“ stärken.

Im zweiten Paragraphen wurden u. a. Vorträge, die „Verbreitung zionistischer Schriften“, die „Erziehung der Jugend im jüdischen Geiste“, die „Verbreitung der Kenntnisse in der hebräischen Sprache und Litteratur“, die Einrichtung „einer zionistischen Bibliothek“ angekündigt. Der Jahresbeitrag sollte vier Mark sein. Davon solle eine Mark „als Schekel zum Zentralkomitee“ gebucht werden. In die Vorstandschaft wurden 1902 gewählt: Der Pelzhändler Rudolf Weiner aus Steinweg, der Mühlenfabrikatehändler Julius Strauß<sup>159</sup>, der Hopfenhändler Leo Rosenblatt, der

<sup>154</sup> Regensburger Morgenblatt, 6. 11. bis 30. 12. 1880.

<sup>155</sup> P. Hattenkofer, Regierende und Regierte, Wähler und Gewählte in der Oberpfalz, Diss. München 1979, in: Miscellanea Bavarica Monacensia, Heft 81, 212 ff.

<sup>156</sup> Vertiefte Betrachtung des Zionismus bei Mußner, 26 ff.; vor allem 32 ff.

<sup>157</sup> **הגדה של פסח** (1976) 56; vgl. Sch. Ben-Chorin, Narrative Theologie des Judentums (1985) 124 f.

<sup>158</sup> G. und L. Klappermann, Die Geschichte des jüdischen Volkes II (1987) 36 ff., 166 ff., 286 ff.; Ettinger, 208 ff.; einzelne Formulierungen im Anschluß an: A. Einstein, Mein Weltbild, Ullstein Buch 35024 (1986) 95 ff.

<sup>159</sup> Adreßbuch 1906; Geschäft in der Krebsgasse 2 (am Haidplatz).

Prokurist Alois Natzler, der Kaufman Salomon Schwarzhaupt, der Kaufmann Meyer Nattenheimer und der Prokurist Oscar Grünhut<sup>160</sup> Zu einer späteren Generalversammlung im Velodrom waren nur zwölf Herrn erschienen<sup>161</sup>. Die Wortwahl der Statuten – „jüdisches Volk“, „Schekel“, „jüdisches Volksbewußtsein“, „Ackerbauern“, „Kenntnisse in der hebräischen Sprache“ – zeigte etwas Neues auf: Es gab jetzt auch in Regensburg Israeliten, denen die Besiedlung Palästinas mit jüdischen Bauern und Handwerkern etwa im Stil der ersten Alijah (ab 1881) wünschenswert erschien. An einen jüdischen Staat dachte man in Regensburg nicht, wohl aber an die Erhaltung „der religiösen Tradition in Palästina“<sup>162</sup>.

Im *dritten Abschnitt* wurde Seligmann Meyer vorgestellt. Er litt nach der fast rabbinerlosen Zeit unter der Verschiedenartigkeit der Vorstellungen über die Aufgaben eines Rabbiners, die sich von denen eines Pfarrers deutlich unterscheiden. Der junge Dr. Meyer bemühte sich um den Religions- und den Sprachunterricht, um die Kaschruth, d. h. das richtige Essen, um die rechte Ehe, um das angemessene Beten, wozu auch das Kol Nidre gehörte, um eine ordentliche Synagoge. Der ältere Dr. Meyer ertrug wegen der Gefahr der Zerstörung des Zaunes um die Thora – סיג לתורה – nur widerwillig Kompromisse mit seinen liberalen, assimilierten und unternehmungslustigen Geschäftsleuten und Akademikern. Die 1902 begründete zionistische Vereinigung verwies auf die Möglichkeit einer jüdischen „Kolonisation“ Palästinas<sup>163</sup>. Beim Blick auf das offizielle Regensburg konnte man durchaus der Meinung sein, daß die Eingliederung der Juden in die bayerisch-deutsche Nation gelungen sei. Für die sich modernisierende Stadt<sup>164</sup> waren auch die Israeliten nützlich. Ein nachdenklicher zeitgenössischer Bürger konnte allerdings Äußerungen des Antisemitismus nicht überhören.

#### *Zusammenfassung:*

Betrachtet man die Geschichte der Regensburger Juden im Zeitalter des Liberalismus und Nationalismus zwischen 1841 und 1902 als ganze, dann kann man feststellen: Von 1841 bis 1860 fanden die בני ישראל, die Israeliten von Regensburg, mit ihrem nicht undiplomatischen, zielstrebigen, im Sinn der Zeit fortschrittlichen, aber auch frommen Rabbiner Dr. Seligmann Schlenker zu einem Lebensstil, der eine der Voraussetzungen zu ihrer Eingliederung in eine immer liberaler und nationaler empfindende Bürgerschaft war. In der Synagoge betete man Hebräisch und Deutsch.

Von 1861 bis 1881 lebten die Regensburger Israeliten glücklich mit ihrem Rabbinatsverweser Dr. Mayer Löwenmayer in Sulzbürg. Vorstände vom Schlag des Samuel Eismann mußten nach dem für die Freizügigkeit entschiedenen Jahre 1861 mit der Zuwanderung von ca. 550 tatkräftigen, nonkonformistischen und autoritätsgewohnten Juden fertig werden. Das liberale Königreich Bayern und damit Regensburg, nicht Palästina, war für diese Israeliten zur Heimat geworden. Manche Juden vertrauten dem Magistrat oft mehr als ihren eigenen Glaubensverwandten. Die Israeliten stellten für die Wirtschaft Regensburgs einen Gewinn dar.

<sup>160</sup> StR ZR 3211, 22. 11. 1902; vgl. Bauer, 148.

<sup>161</sup> StR ZR 3211, 12. 1. 1907.

<sup>162</sup> vgl. Ettinger, 259 ff.; DIZ 35 (1918), 10. 1. und 36 (1919), 3. 4.; DIZ 46 (1921), 17. 1.

<sup>163</sup> DIZ 35 (1918), 10. 1.

<sup>164</sup> vgl. Albrecht, 151 ff.

Von 1881 bis 1902 hat der im Verständnis der Zeit konservative, aber auch energische Rabbiner Dr. Seligmann Meyer seine liberalen Juden an ihre Pflichten erinnert. Ob man im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts in Regensburg mehr von einem Nebeneinander oder von einem Miteinander im Verhältnis zwischen Israeliten und Christen sprechen kann, sei dahingestellt. Während des Rabbinates von Seligmann Meyer zeichneten sich drei Möglichkeiten für die weitere Entwicklung der Israeliten in Regensburg ab:

- 1) die Assimilation mit der Mischehe, dem Besuch konfessionsgemischter Schulen, einer laxen Beobachtung der Kaschruth und dem Verzicht auf hebräische Gebete, darunter auch solcher vom Rang des Kol Nidre<sup>165</sup>,
- 2) die thoratreue Orthopraxie im bayerischen Vaterland<sup>166</sup>,
- 3) der Zionismus mit dem Gedanken an eine jüdische Gemeinschaft in Israel, wobei man nicht unbedingt selbst in Palästina siedeln mußte.

Diese drei Wege überschritten sich in der Wirklichkeit, so daß man sie seinerzeit kaum erkennen konnte. Als aus Anlaß der Enthüllung des Denkmals für König Ludwig I. am 8. Mai 1902 die Honoratioren Regensburgs dem Prinzregenten Luitpold ihre Aufwartung machten, von der königlichen Hoheit „huldvoll mit einer Anrede“ ausgezeichnet wurden und an der Hoftafel des großen Saals im Neuen Haus mit dem Prinzregenten dinierten, da sah man unweit des katholischen Bischofs Dr. Ignatius von Senestrey und neben dem protestantischen Dekan Rudolf Koch den jüdischen Rabbiner<sup>167</sup>. Der thoratreue Dr. Seligmann Meyer, der sich als Regensburger, Bayer und Deutscher israelitischer Konfession empfand, konnte den Eindruck vermitteln, daß weder die Assimilation noch der Zionismus der richtige Weg seien. Ob diese liberalitas Judaeorum in der Zeit eines übermäßigen Nationalismus Bestand haben würde, mußte sich nach der ersten großen Belastungsprobe im 20. Jahrhundert, nach dem Weltkrieg von 1914 bis 1918 und der damit verbundenen Mobilität der Massen, entscheiden.

<sup>165</sup> Zu dem innerhalb des Judentums längere Zeit kontroversen Begriff der „Assimilation“ vgl. DIZ 37 (1920), 15. 1.

<sup>166</sup> vgl. den Begriff „Thora im Derech Erez“ des Samson Raphael Hirsch, in: Breuer, 36 ff. und 73 ff.

<sup>167</sup> Regensburger Tagblatt 8. und 10. 5. 1902; vgl. E. Schmid, in: Feste, 545 und 552 (Anmerkung 4a); vgl. DIZ 43 (1926), 29. 1. (Einladungen Dr. Meyers zu Empfängen von Prinzregent Luitpold und König Ludwig III.).